



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

TÖSS

Technischer Bericht III. GEMEINDE FISCHENTHAL



Festsetzung, 20. Juni 2025

EBP

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und
Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Kontaktperson:
Mikal Aline Müller
+ 41 43 259 43 49
E-Mail: mikal.mueller@bd.zh.ch

Auftragnehmer

EBP Schweiz AG
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich
+41 44 395 16 16
E-Mail: info@ebp.ch

Projektteam:
Richard Angst
Veronica Bozzini
Florian Howald
Andreas Huwiler
Andrea Meier
Richard Meyer
Reto Nebel
Sarah Simonett
Sonja Stocker
Tobias Tschopp
Oliver Vögeli

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1. Ausgangslage	5
1.2. Projektperimeter	5
1.3. Verfahrensablauf	6
2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	7
2.1. Einführung	7
2.2. Grundlagen auf Stufe Bund	7
2.3. Kantonale Grundlagen	11
2.4. Regionale Grundlagen	28
2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen	29
3. Abschnittsbildung	35
4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV	36
5. Erhöhung	40
5.1. Hochwasserschutz	40
5.2. Revitalisierung	40
5.3. Natur- und Landschaftsschutz	41
5.4. Gewässernutzung	42
5.5. Fazit	42
6. Anpassungen des Gewässerraums	43
6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums	43
6.2. Reduktion des Gewässerraums	43
6.3. Harmonisierung	43
6.4. Fazit	44
7. Schlussprüfung	45
7.1. Interessenermittlung	45
7.2. Interessensbewertung	45
7.3. Interessensabwägung	46
7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum	46

ANHANG

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A10 Tabelle Interessenermittlung
- A11 Tabelle Interessenbewertung
- A12 Tabelle Interessenabwägung
- A13 Detailpläne Gewässerraum
- A14 Faktenblätter
- A15 Fachgutachten Natur- und Landschaftsschutz
- A16 Unterteilung Abschnitt 2 aus dem Fachgutachten Töss

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Töss im Siedlungsgebiet der Gemeinde Fischenthal auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Töss im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Fischenthal. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

1.2. Projektperimeter

Die Töss entsteht in der Gemeinde Fischenthal im Gebiet des Tössstocks bei der Tössscheidi als Zusammenfluss der Vorderen und der Hinteren Töss. Anschliessend fliesst die Töss auf ca. 7.8 km durch die Gemeinde Fischenthal. Auf den letzten ca. 500 m bildet die Töss die Gemeindegrenze zwischen Fischenthal und Bauma.

Die Gemeinde Fischenthal bildet dabei einen Teil des Tössberglands, der vornehmlich durch Hügel und Berge geprägten Landschaft im oberen Einzugsgebiet der Töss. Die Gemeinde Fischenthal umfasst eine Gesamtfläche von 3'025 ha und ist damit flächenmässig die fünftgrösste Gemeinde des Kantons Zürich. Knapp zwei Drittel der Gemeindefläche sind bewaldet, knapp ein Drittel landwirtschaftlich genutzt, wobei der verbleibende Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche lediglich 4 % beträgt. Mit gut 2'600 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand Ende 2023) gehört Fischenthal damit zu den am wenigsten dicht besiedelten Gemeinden des Kantons.

Die steile Topografie prägt dabei auch die Siedlungsstruktur in der Gemeinde. Die Ortsteile Gibswil, Fischenthal und Steg bilden kleine Zentren dichter bebauter Gebiete, wobei sich die Siedlungsfläche praktisch über den ganzen Talboden entlang des Mühlebachs und nach dessen Einmündung in die Töss dieser entlang zieht. Oberhalb von Steg erstreckt sich das Siedlungsgebiet entlang der Töss bis zum Weiler Ohrüti, weiter oberhalb liegt die Töss gänzlich ausserhalb des Siedlungsgebiets. Ein eigentliches Dorfzentrum besteht in der Gemeinde nicht, die vergleichsweise steil ansteigenden Bergflanken entlang des Talgrunds verhindern eine bereitere Ausdehnung der Siedlungsfläche.

Zur Festlegung des Projektperimeters erfolgte die Abgrenzung des Siedlungsgebiets auf Grundlage der kommunalen Nutzungsplanung¹. Das Siedlungsgebiet in der Gemeinde Fischenthal erstreckt sich im Bereich der Töss vom Weiler Ohrüti, wo der Brüttenbach in die Töss mündet, bis zur Gemeindegrenze zu Bauma. Dazwischen finden sich immer wieder Teilabschnitte, in denen die Töss ausserhalb des Siedlungsgebiets verläuft oder nur einseitig Siedlungsgebiet angrenzt. Um eine zerstückelte Gewässerraumfestlegung zu vermeiden, wurde in Absprache mit der Gemeinde Fischenthal (Sitzung vom 01.10.2018) der Perimeter für die Gewässerraumfestlegung grundsätzlich

¹ Als georeferenzierte Grundlage liegt für die Gemeinde Fischenthal dabei das Datenmodell der kantonalen Mehranforderung (KMAF) vor, der ÖREB-Kataster ist für die Gemeinde aktuell noch nicht verfügbar.

von der Gemeindegrenze Bauma bis zum Weiler Ohrüti bestimmt. Damit werden auch Teilabschnitte einbezogen, die gänzlich in der Landwirtschaftszone liegen, wobei diese in den meisten Fällen dennoch einen Siedlungsbezug aufweisen (d. h. das Siedlungsgebiet grenzt in der Nähe der Töss an die Landwirtschaftszone). Teilabschnitte ohne Siedlungsbezug sind grundsätzlich kürzer als 300 m. Die untersten ca. 500 m wurden hingegen ausgespart, da die Töss dort die Gemeindegrenze zu Bauma bildet und vollständig durch Landwirtschaftsgebiet verläuft. Die Töss verläuft in diesem Abschnitt auf Seite Fischenthal komplett ausserhalb des Siedlungsgebiets. Ebenfalls ausgespart wurden die obersten ca. 250 m in Ohrüti, da in diesem Abschnitt der Gewässerraum bereits durch die Baudirektion festgelegt wurde. Der definitive Perimeter für die Gewässerraumausscheidung ist in Abbildung 1 dargestellt.

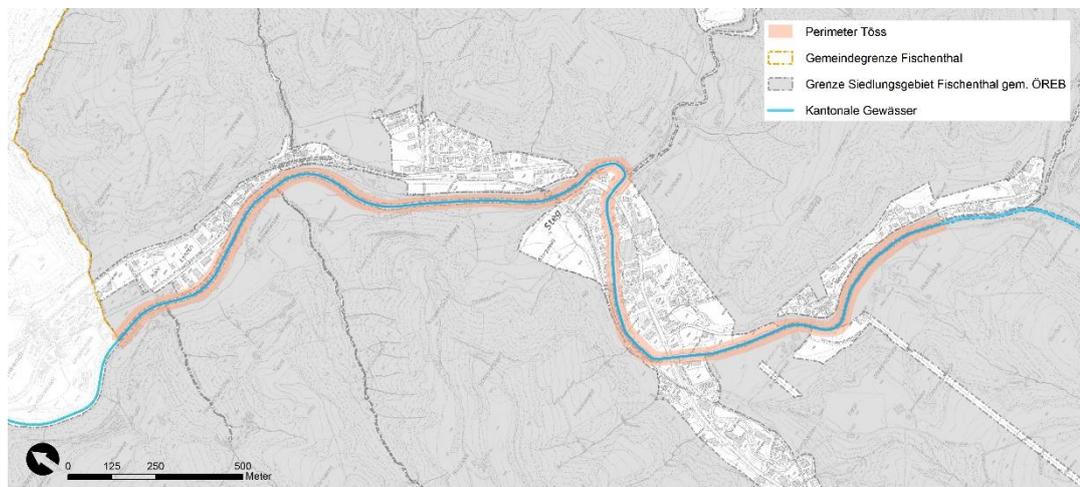


Abbildung 1: Perimeter Gewässerraumfestlegung Töss im Siedlungsgebiet der Gemeinde Fischenthal

1.3. Verfahrensablauf

Im vereinfachten Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums werden betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen machen. Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte unter maps.zh.ch publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar.

Für die Gewässerraumfestlegung an der Töss sind folgende Termine vorgesehen:

Start Bearbeitung	August 2018
Gespräch mit der Gemeinde	1. Oktober 2018
Vernehmlassung Kantonale Fachstellen und Gemeinde	Mai - Juli 2019
Auswertung Stellungnahmen, Entscheid über Umgang mit Anträgen	Oktober 2019
Überarbeitung Dossier für öffentliche Auflage	Juni bis Sep. 2024
Öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer (60 Tage)	ab Okt. 2024
Behandlung Einwendungen, Bereinigung Schlussdossier	Dez. 2024 – Jan. 2025
Grundeigentümergebunden Festlegung durch die Baudirektion	Ende Jan. 2025
Öffentl. Bekanntmachung Festlegung / allf. Rechtsmittelverfahren	ca. Feb. 2025

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

Wo nicht anders vermerkt, gilt bei den Abbildungen im Kapitel 2 als Quelle das WebGIS Kanton Zürich. Wo im Kapitel 2 von «Abschnitten» die Rede ist, sind die für die Gewässerraumfestlegung definierten Abschnitte der Töss gemäss Abschnittsbildung (vgl. Kapitel 3) gemeint.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) (1)

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) bezeichnet die wertvollsten Landschaften der Schweiz. Es hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten, und sorgt dafür, dass die charakteristischen Eigenheiten dieser Landschaften bewahrt werden. Das BLN-Inventar dokumentiert und illustriert die grosse, räumlich sichtbare Vielfalt der natürlichen und kulturellen Landschaftswerte der Schweiz. Der sorgsame Umgang mit den Landschaften und Naturdenkmälern trägt wesentlich zur alltäglichen Erholung und Identifikation der Bevölkerung mit der Landschaft sowie zur touristischen Wertschöpfung bei.

Die Töss grenzt im Projektperimeter in den Abschnitten 4 und 5 (vgl. Kap. 3) an das BLN-Objekt Nr. 1420 «Hörnli-Bergland», verläuft aber ausserhalb des Objektperimeters (vgl. Abbildung 2). Das BLN-Objekt weist zwar gewässerspezifische Schutzziele auf, die sich jedoch nicht auf die Töss beziehen.

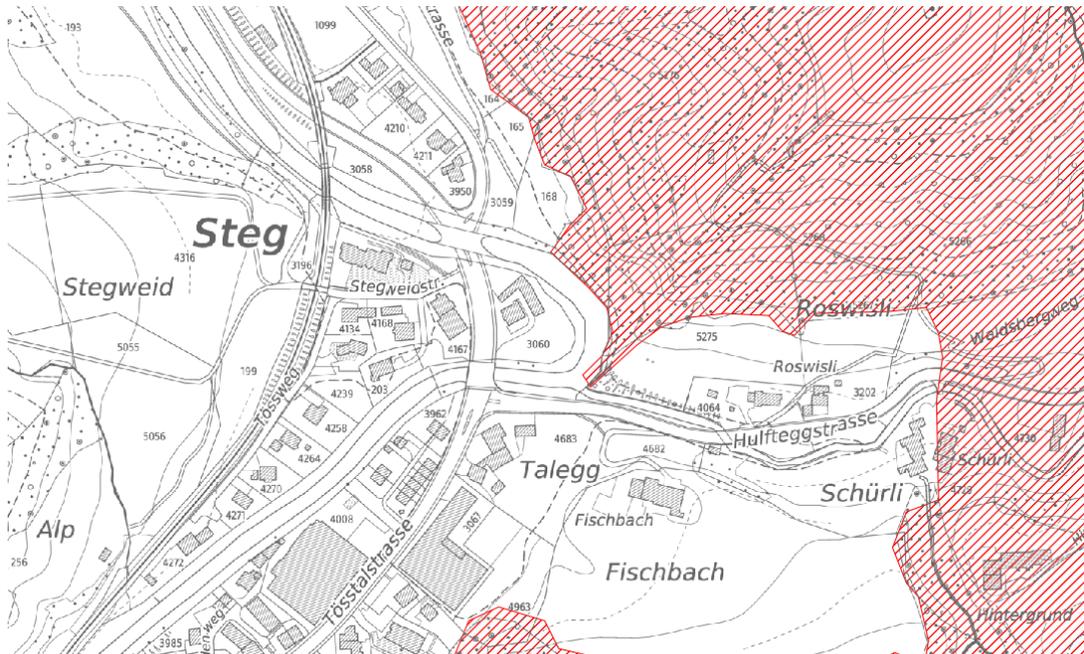


Abbildung 2: Grenzverlauf BLN-Objekt Nr. 1420 entlang der Abschnitte 4 und 5 (Quelle: WebGIS Kanton Zürich)

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist kein Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) betroffen.

Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV an der Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
III Gemeinde Fischenthal

Die Strassenabschnitte ZH 35.3, ZH 35.1.7, ZH 270, ZH 350, ZH 9345 und ZH 9351 der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen

Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Plan-ausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Wild- und Siegfriedkarten (6)

Die Töss zeigt auf der Wild- sowie auf der Siegfriedkarte (1930) in etwa denselben Verlauf wie heute (vgl. Abbildung 3 und Abbildung 4).

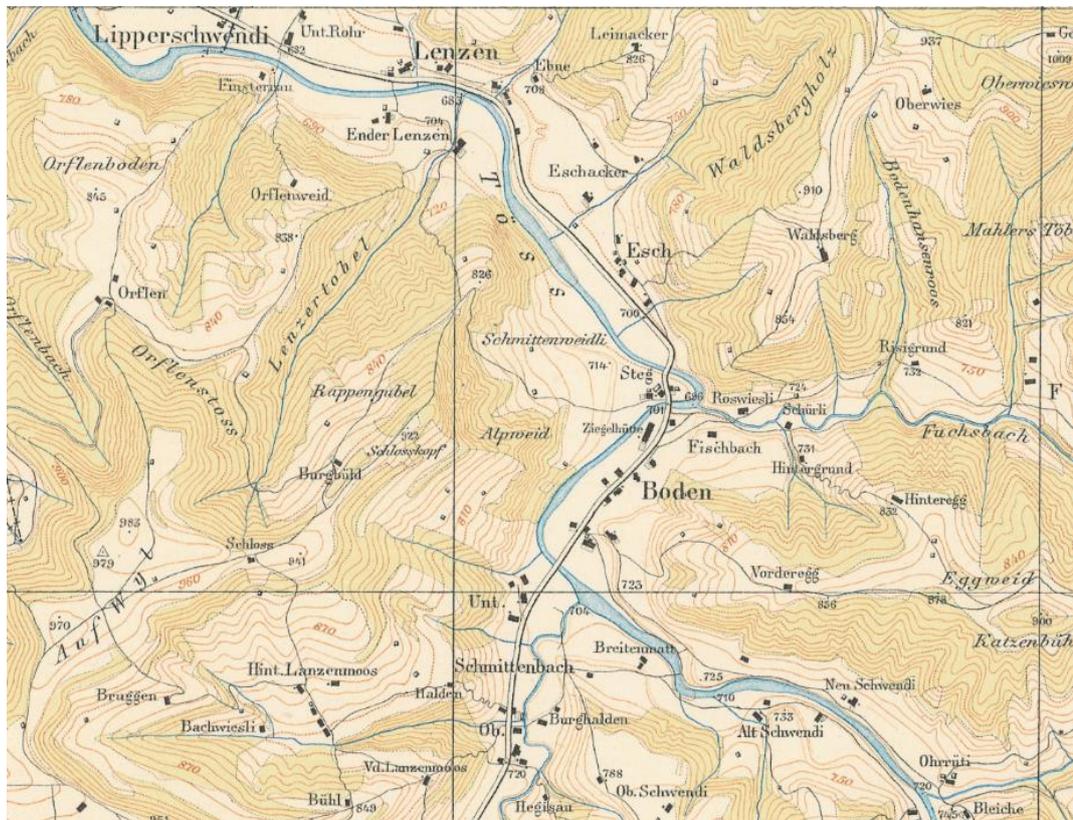


Abbildung 3: Ausschnitt Historische Karte J. Wild ~1850 (Quelle: GIS-Daten Kanton Zürich)

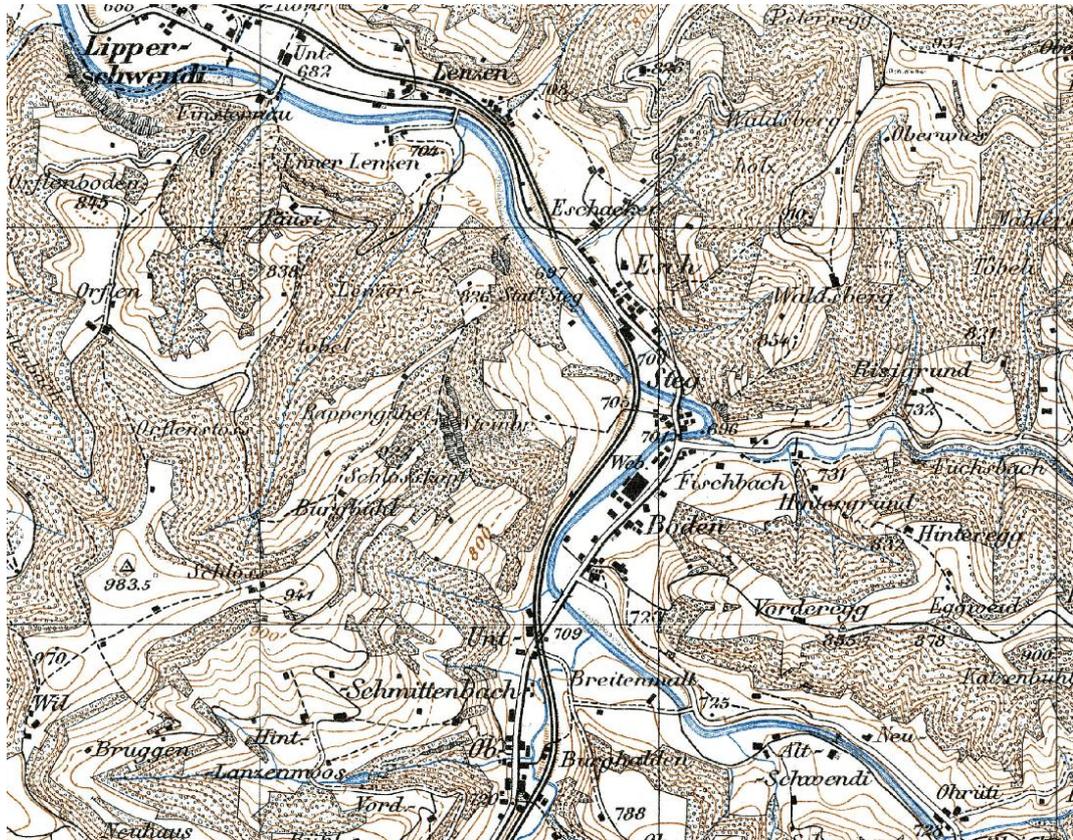


Abbildung 4: Ausschnitt Siegfriedkarte 1930 (Quelle: GIS-Daten Kanton Zürich)

Karten von Hans Conrad Gyger (7)

Die Töss zeigt auf der Karte von Hans Conrad Gyger (1667) einen ähnlichen Verlauf wie heute. Im Bereich von Steg sind jedoch Mäander erkennbar, die heute verschwunden sind (vgl. Abbildung 5). Ausgelöst durch ein Jahrhunderthochwasser im Jahr 1876 wurde die Töss in einer aufwändigen Flusskorrektur Schritt für Schritt begradigt und verbaut, um sie zu zähmen und dabei gleichzeitig neues Kulturland zu gewinnen.



Abbildung 5: Ausschnitt Karte von Hans Conrad Gyger 1667 (Quelle: GIS-Daten Kanton Zürich)

2.3. Kantonale Grundlagen

Fachgutachten Gewässerraum (8)

Grundlage für die Gewässerraumfestlegung an der Töss in der Gemeinde Fischenthal bildet das Fachgutachten «Töss – Orüti bis Tössegg, Festlegung Gewässerraum» (Flussbau AG im Auftrag des AWEL, 2016). Der Projektperimeter betrifft dabei die Abschnitte 1 und 2 im Fachgutachten. Für diese beiden Abschnitte bestimmt das Fachgutachten die minimale Gewässerraumbreite, die erhöhte Gewässerraumbreite gemäss Roulier für die Erfüllungsgrade 80% und 100% sowie die Pendelbandbreite (vgl. Tabelle 1). Zudem wird die aus Sicht Hochwasserschutz notwendige Gewässerraumbreite für die Bewältigung eines hundert- und dreihundertjährigen Hochwassers (HQ100 und HQ300) angegeben (ebenfalls Tabelle 1).

Weitere Eckwerte gemäss Fachgutachten sind:

- Natürliche Gerinneform: Pendelnder Lauf in eingeschnittener Topografie in Abschnitt 1, im engen Talboden pendelnder, teilweise verzweigter Lauf in Abschnitt 2
- Sohlenbreiten im Ist-Zustand: 9 m in Abschnitt 1, 7.5 m in Abschnitt 2
- Natürliche Sohlenbreite: 16 m in Abschnitt 1, 26 m in Abschnitt 2
- Energieliniengefälle: 7.6 ‰ in Abschnitt 1, 4.7 ‰ in Abschnitt 2
- Zulässige Abflusstiefe: 3.2 m in Abschnitt 1, 4.3 m in Abschnitt 2

— Für die Berechnungen wurde durchgehend eine Rauigkeit $k_{st} = 30 \text{ m}^{1/3}/\text{s}$ verwendet

Tabelle 1: Auszug aus Tabelle 13 gemäss Fachgutachten AWEL «Töss – Orüti bis Tössegg, Festlegung Gewässerraum» (Flussbau AG, 2016). Breite des minimalen und erhöhten Gewässerraums, der Pendelbandbreite, der aus Sicht Hochwasserschutz minimal erforderlichen Gewässerraumbreite sowie der Minimalanforderung Art. 4, Wasserbaugesetz gemäss BAFU. Die grün markierten Felder liegen im Bereich der aus den historischen Plänen abgeleiteten natürlichen Gerinnebreiten.

Abschnitt		Minimaler GR [m]	Erhöhter GR		Pendelbandbreite [m]	Sicht Hochwasserschutz			WBG, Art. 4
Nr.	[km]		80% [m]	100% [m]		HQ100 [m]	HQ300 [m]		
1	51.85 – 50.67	46	48	67	80 - 96	Schwändi:	19	22	62
2	50.67 – 44.30	56	65	80	130 - 156	Steg:	24	27	74
						Bauma	30	40	

Abschnittunterteilung Fachgutachten

Die natürliche Sohlenbreite der Töss zwischen Orüti und der Mündung in den Rhein wurde im Fachgutachten bzgl. Raumbedarf der Töss abschnittsweise festgelegt. Die Gemeinde Fischenthal liegt im 6 km langen Abschnitt 2. Er reicht von der Mündung des Mühlebachs bis zur Mündung des Wissenbachs. Für die Festlegung des Gewässerraums in der Gemeinde Fischenthal wird eine Feinunterteilung des Abschnitts vorgenommen, um die lokalen Änderungen der natürlichen Sohlenbreite zu berücksichtigen. Die Unterteilung in die Unterabschnitte 2a bis 2d beruht auf den Zuflüssen der grössten Seitenbäche (vgl. Tabelle 2).

Für die Berechnung der natürlichen Sohlenbreite wurden die gleichen Methoden wie im Fachgutachten verwendet. Dies umfasste die Messung der Gerinnebreiten auf verschiedenen historischen Karten und die Berechnung der natürlichen Sohlenbreite anhand von empirischen Formeln. Für die empirischen Formeln wurden die bettbildenden Abflüsse (HQ2 und HQ5), die Korngrößenverteilung und das Gefälle ermittelt. Im Anhang A16 ist beschrieben, wie die Unterteilung durchgeführt wurde.

Tabelle 2: Einteilung des Abschnitts 2 in die Unterabschnitte 2a und 2b innerhalb der Gemeinde Fischenthal

Nr.	km	Abschnittsgrenze	Festgelegte natürliche Sohlenbreite [m]
2a	50.70 – 50.02	Mündung Mühlebach – Mündung Fuchslochbach	19
2b	50.02 – 48.18	Mündung Fuchslochbach – Mündung Nideltobel-/ Lipperschwändibach	variert innerhalb Abschnitt
2c	48.18 – 46.20	Mündung Nideltobel-/ Lipperschwändibach - Mündung Tobelbach	23
2d	46.20 – 44.28	Mündung Tobelbach - Mündung Wissenbach	26

Aufgrund der Abschnittunterteilung und der festgelegten natürlichen Sohlenbreiten wurden für die Unterabschnitte der minimale Gewässerraumbreite sowie die Gewässerraumbreiten gemäss Roulier (80 und 100 %) neu berechnet und den Abschnitten des vorliegenden Gewässerraumdossiers zugewiesen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Neuberechnung minimale Gewässerraumbreiten und Gewässerraumbreiten gemäss Roulier aufgrund der neuen Unterabschnitte

Abschnitt (vgl. Kap. 3)	Abschnitt Fachgutachten (unterteilt)	Min. GR [m]	GR 80% Erfüllung nach Roulier [m]	GR 100% Erfüllung nach Roulier [m]
1	2b	52	54	66
2	2b	52	54	66
3	2b	52	54	66
4	2b	42	42	59
5	2a	32	35	56
6	2a	42	41	59
7	1	46	48	67
8	1	46	78	67

Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

Der kantonale Richtplan gibt Aufschluss über den Stand der Planung und hält die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung fest. Es entwirft eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Ordnung im Kanton, betrachtet diesen zunächst im grösseren Kontext und führt die aus gesamtkantonaler Sicht bedeutsamen Leitlinien für die Raumentwicklung aus.

Die Gemeinde Fischenthal ist im kantonalen Raumordnungskonzept mit dem Handlungsraum Kultur- bzw. Naturraum bezeichnet.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

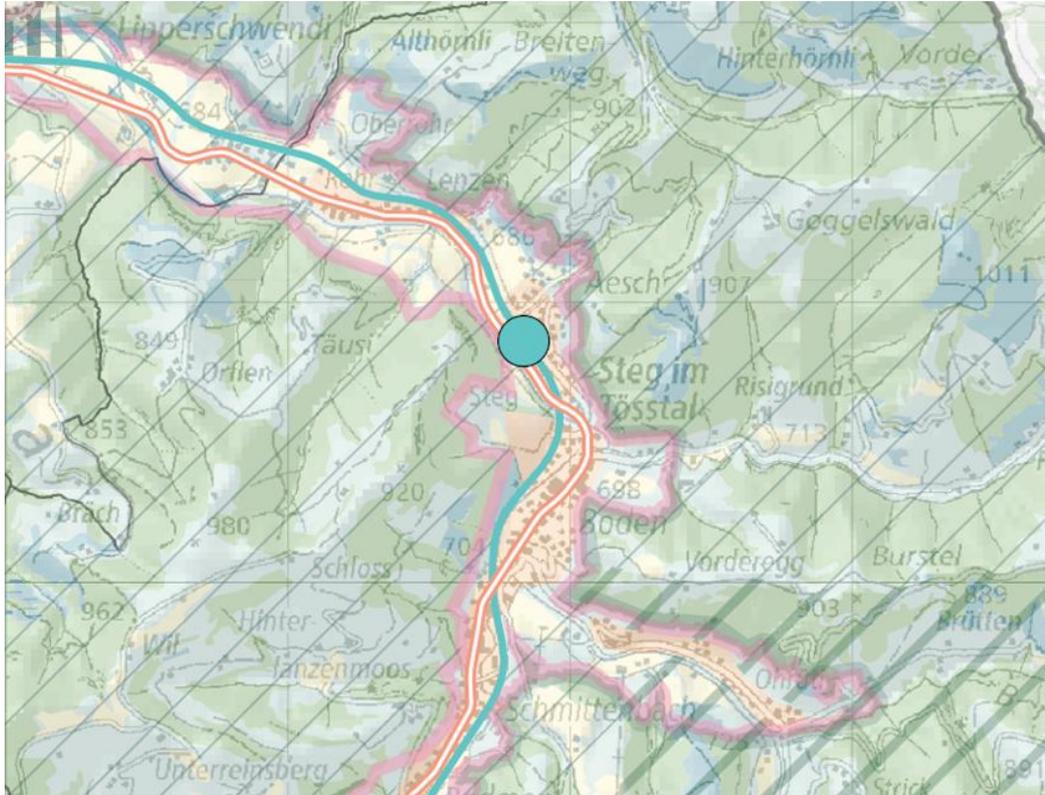


Abbildung 6: Auszug kantonaler Richtplan Zürich

Zentrumsgebiete (10)

Die Gemeinde Fischenthal weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf. Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Naturschutzgebiet (in Gewässern) (14)

Naturschutzgebiete werden für kantonale bedeutende Naturschutzobjekte ausgewiesen, deren naturnaher Zustand mittels Schutzmassnahmen erhalten und gefördert werden soll. Es betrifft dies Naturschutzgebiete mit rechtskräftiger Schutzverordnung bzw. kantonale bedeutende Objekte. Darin enthalten sind auch die Objekte von nationaler Bedeutung (Hoch- und Flachmoore, Amphibienstandorte, Auen, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung).

Im kantonalen Richtplan ist im Abschnitt 6 (vgl. Kap. 3) ein Naturschutzgebiet bezeichnet, dass an die Töss angrenzt (vgl. Abbildung 6).

Landschaftsschutz und -fördergebiete (15)

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung besonders wertvoller Landschaften. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.

Landschaftsförderungsgebiete umfassen ausgeprägt multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Ursprünglichkeit auf. Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden.

Der Abschnitt 8 (vgl. Kap. 3) liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 «Tössquellgebiet». Gemäss dem kantonalen Richtplan ist die Festlegung der Schutzmassnahmen für dieses Landschaftsschutzgebiet noch ausstehend (vgl. Abbildung 6).

Die Gemeinde Fischenthal liegt zudem teilweise auch im Landschaftsfördergebiet Nr. 14 «Tössbergländ». Dies betrifft insbesondere diejenigen Teilabschnitte, die nicht direkt innerhalb des Siedlungsgebiets liegen. Die Aufwertung des Gewässersystems der Töss ist gemäss kantonalem Richtplan als Förderschwerpunkt festgelegt (vgl. Abbildung 6).

Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer) (19)

Die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

Die ganze Gemeinde Fischenthal liegt in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer.

Fruchtfolgefleichen (20)

Die im kantonalen Richtplan verzeichneten Fruchtfolgefleichen (FFF) haben zum Ziel, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial langfristig zu sichern und geniessen einen besonderen Schutz. Sie sind in ihrem Gesamtumfang dauernd zu erhalten. FFF können gemäss Art. 41c^{bis}⁵⁷ Abs. 1 GSchV weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgefleichen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

Entlang der Töss werden an mehreren Abschnitten FFF vom Gewässerraum tangiert. Diese sind im Anhang A07 abgebildet und tabellarisch dargestellt.

Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt.

Die Töss ist im Projektperimeter durchgehend als kantonales Gewässer mit Staatsparzelle klassiert. Abschnitte mit Brückenbauwerken werden dabei als eingedolte Abschnitte unterschieden, längere überdeckte oder eingedolte Abschnitte sind jedoch nicht vorhanden. Für die Töss sind im Gewässerraumperimeter keine Wasserrechte verzeichnet (vgl. Abbildung 7).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV an der Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
III Gemeinde Fischenthal

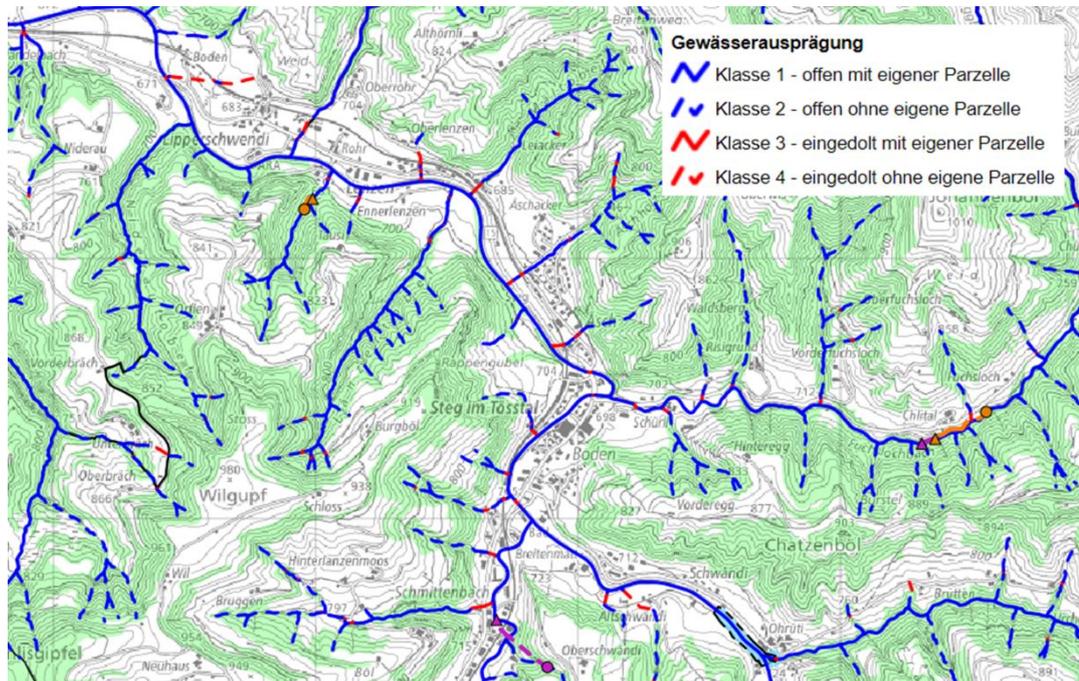


Abbildung 7: Ausschnitt Gewässerausprägung im Projektperimeter (Quelle: WebGIS Kanton Zürich)

Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: Natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009-2012. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandenen Abstürze und Bauwerke erhoben.

Die Töss ist im Projektperimeter grösstenteils als «stark beeinträchtigt» klassiert. Unterhalb des Schwimmbads Steg ist ein Abschnitt als «künstlich», der oberste Abschnitt dagegen als «wenig beeinträchtigt» klassiert (vgl. Abbildung 8).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV an der Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
III Gemeinde Fischenthal

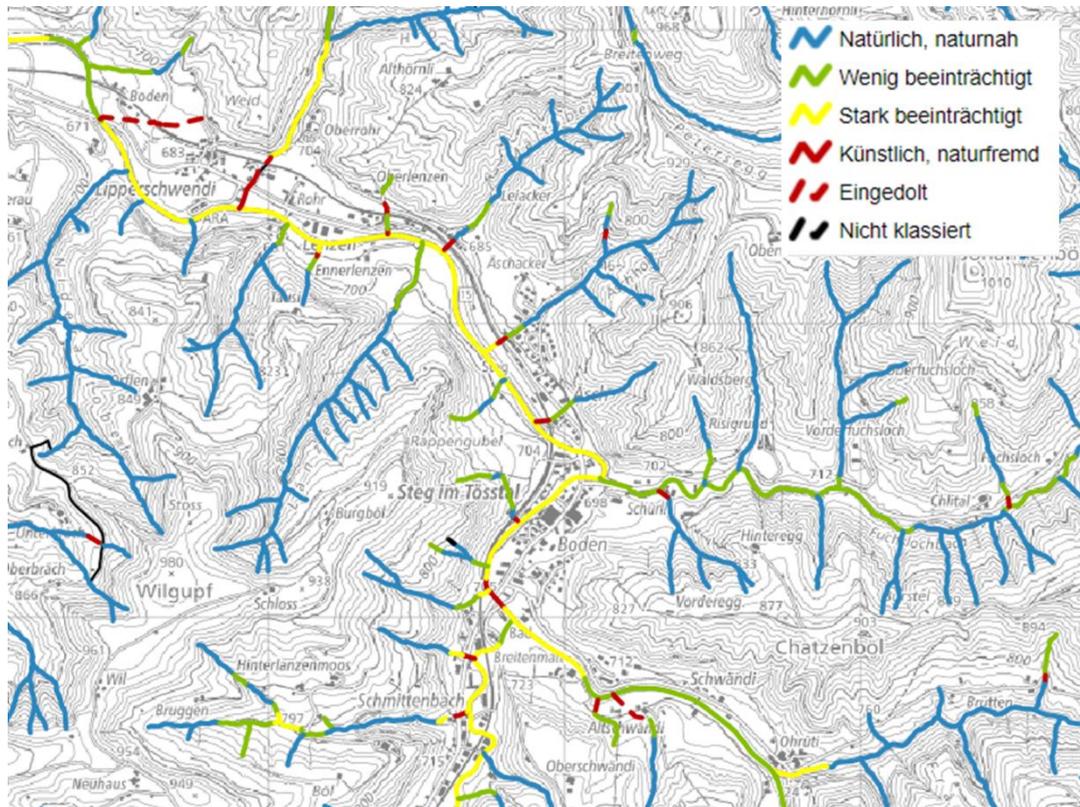


Abbildung 8: Ausschnitt Ökomorphologie im Projektperimeter (Quelle: WebGIS Kanton Zürich)

Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Die Töss liegt im Projektperimeter komplett im Gewässerschutzbereich Au, die Abschnitte unterhalb von Steg zusätzlich im Gewässerschutzbereich Ao. Grundwasserschutzzonen sind entlang der Töss keine festgelegt (vgl. Abbildung 9).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV an der Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
III Gemeinde Fischenthal

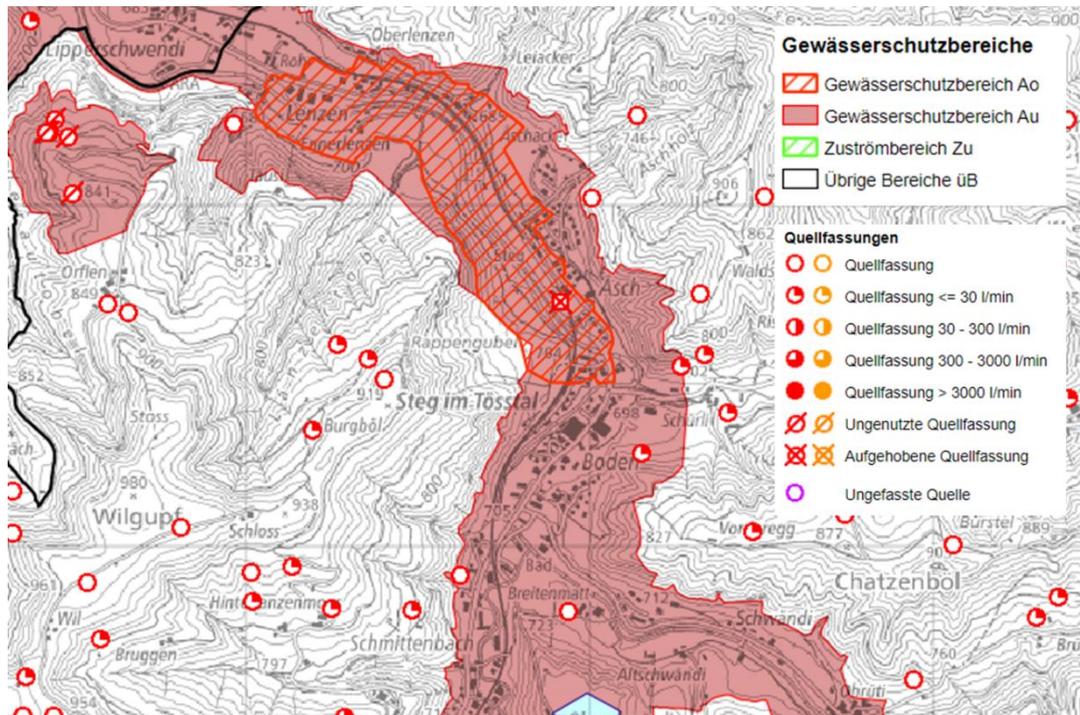


Abbildung 9: Ausschnitt Gewässerschutzkarte Kanton Zürich (Quelle: WebGIS Kanton Zürich)

Revitalisierungsplan Fließgewässer (28)

Der Revitalisierungsplan zeigt das Revitalisierungspotential (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035).

Im Projektperimeter sind Abschnitte mit einem grossen Nutzen für Natur und Landschaft ausgewiesen, jedoch sind keine Abschnitte in der 1. Priorität enthalten (vgl. Abbildung 10).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV an der Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
III Gemeinde Fischenthal

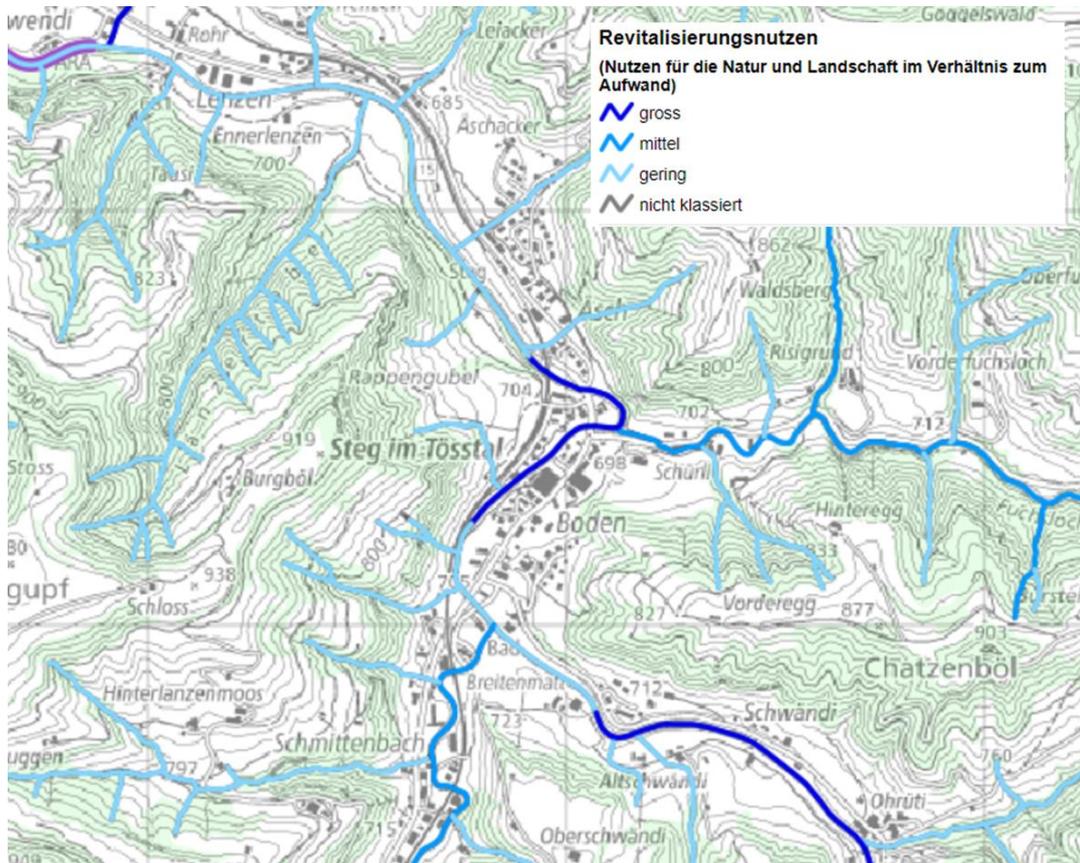


Abbildung 10: Ausschnitt Revitalisierungsplanung im Projektperimeter (Quelle: WebGIS Kanton Zürich)

Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Die Töss ist im Projektperimeter als seit ~1850 unverändertes Gewässer verzeichnet. Vermutlich ist hier die Töss im Zustand nach der Tösskorrektur dargestellt (vgl. Karten von Hans Conrad Gyger). Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in allen Abschnitten dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf, vgl. Anhang A07.

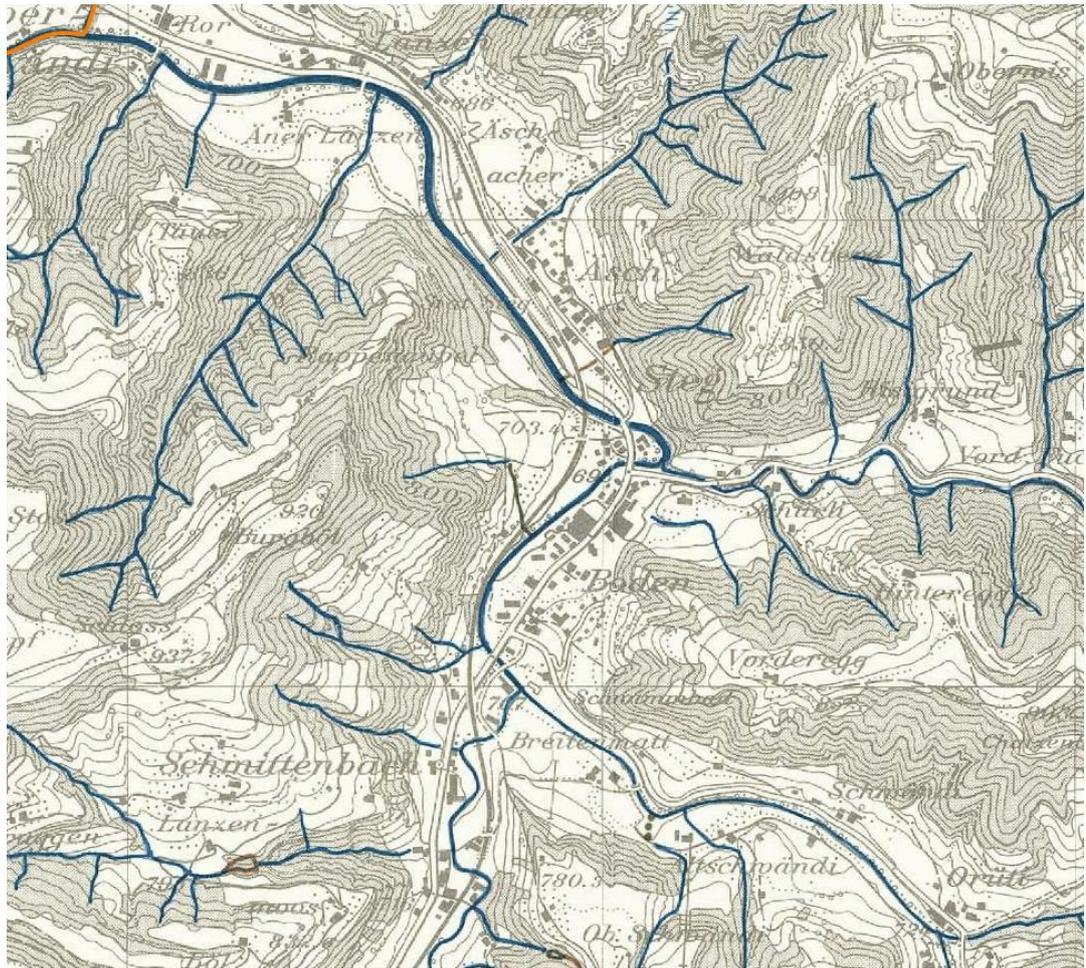


Abbildung 11: Ausschnitt Historische Gewässerkarte Kanton Zürich (Quelle: GIS-Daten Kanton Zürich)

Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Die Gefahrenkarte der Gemeinde Fischenthal wurde im Rahmen der Gefahrenkarte Oberes Tösstal erarbeitet, welche am 13.06.2013 festgesetzt wurde. Durch die Töss werden nur kleinere Gefährdungsflächen verursacht (vgl. Abbildung 12).

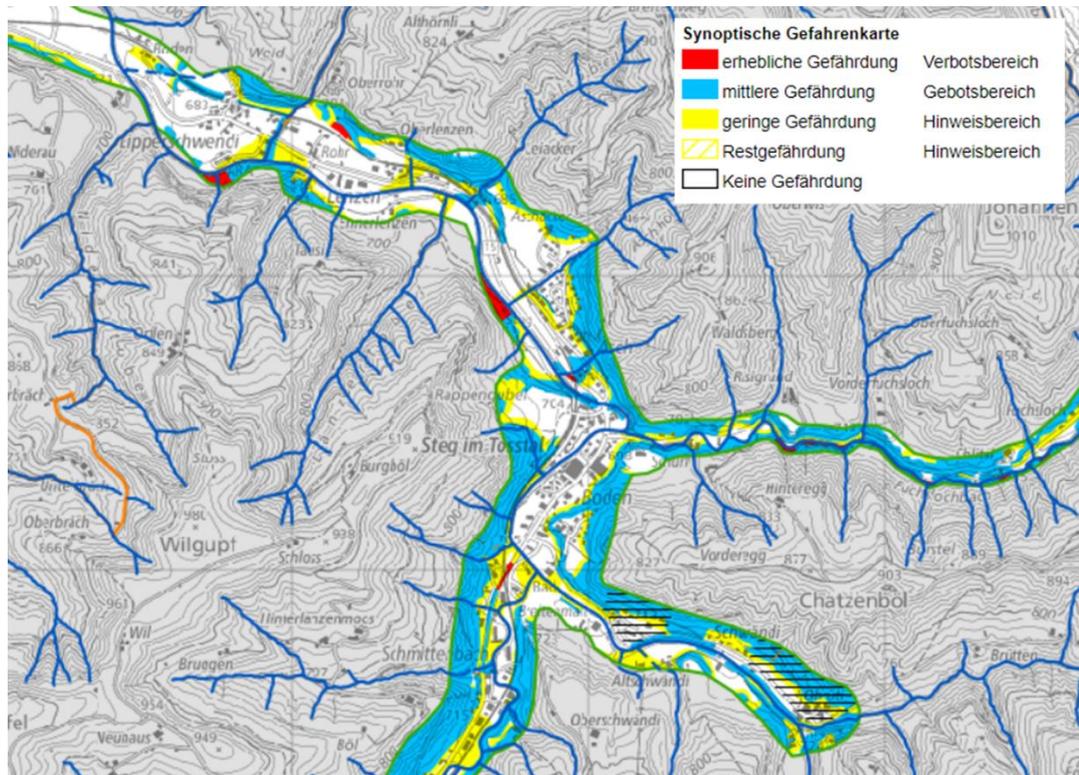


Abbildung 12: Ausschnitt Naturgefahrenkarte im Projektperimeter (Quelle: WebGIS Kanton Zürich)

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnekapazität, Verklauung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung).

Die Gefahrenkarte der Gemeinde Fischenthal, welche am 13.06.2013 festgesetzt wurde, beinhaltet keine Schwachstellenkarten.

Risikokarte (Hochwasser) (32)

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

In der Gemeinde Fischenthal werden die meisten Risiken durch Seitenbäche der Töss sowie durch Massenbewegungen verursacht. Die durch die Töss verursachten Risiken sind unwesentlich.

Baulinien (37)

Auf dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt.

Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

In den Abschnitten 1, 3, 6, 7 und 8 (vgl. Kap. 3) sind entlang der Töss Verkehrsbaulinien vorhanden. Diese sind im Anhang A04 dargestellt.

Gewässerbaulinien sichern geplante Gewässerausbauten und -revitalisierungen. Sie halten den dafür erforderlichen Raum frei.

Im Projektperimeter sind keine Gewässerbaulinien vorhanden.

Fuss- und Wanderwege (39)

Fuss- und Wanderwege entlang von Gewässern dienen einerseits der Erholung und stehen diesbezüglich meist in einem engen landschaftlichen Bezug zum Gewässer. Andererseits sind Fuss- und Wanderwege als Bauten innerhalb des Gewässerraums zu betrachten, deren Erstellung, Umnutzung oder Ausbau nur unter dem Nachweis der Standortgebundenheit und des öffentlichen Interesses bewilligt werden.

Entlang der Töss verlaufen mehrere Fuss- und Wanderwege. Sofern diese für die Festlegung des Gewässerraums relevant sind, werden sie bei den Erwägungen im Anhang A14 näher beschrieben.

Kantonale Grundstücke (40)

Vom Gewässerraum tangiert werden die folgenden kantonalen Grundstücke:

Grundstücke Verwaltungsvermögen (VV):

— Parzelle 4038 Allgemeines Verwaltungsvermögen

Grundstücke Finanzvermögen (FV):

— Parzelle 2919 Strassenfonds SF

— Parzelle 2948 Strassenfonds SF

— Parzelle 4040 Strassenfonds SF

Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)

Vom Gewässerraum tangiert werden die folgenden kantonalen Strassengrundstücke:

Grundstücke Verwaltungsvermögen (VV):

— Parzelle 2921 Strassen (TBA)

— Parzelle 3054 Strassen (TBA)

— Parzelle 3057 Strassen (TBA)

— Parzelle 3058 Strassen (TBA)

— Parzelle 3745 Strassen (TBA)

— Parzelle 3909 Strassen (TBA)

- Parzelle 3910 Strassen (TBA)
- Parzelle 4039 Strassen (TBA)
- Parzelle 4169 Strassen (TBA)
- Parzelle 4190 Strassen (TBA)
- Parzelle 4191 Strassen (TBA)
- Parzelle 4261 Strassen (TBA)

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Die betroffenen Gebäude Vers. Nr. 11400215, 11400499, 11400500, 11400501, 11400353, 11400354, 11400345, 11400348 und 11400351 sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung dieser Inventarobjekte ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Archäologische Zonen (43)

In allen Abschnitten der Gewässerraumfestlegung sind keine Archäologischen Zonen betroffen.

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) nicht tangiert.

Waldareale (AV-Daten) (45)

Das Waldareal umfasst grössere bestockte Flächen innerhalb der Kantonsgrenzen. Diese sind an den Gemeindegrenzen unterteilt. Kleinere unbestockte Flächen (< 800 m²) innerhalb des Waldes, sowie Bäche und Waldwege gehören ebenfalls zum Waldareal. Grössere Gewässer und Durchgangsstrassen werden ausgespart oder unterteilen es. Einzelne Bestockungen < 800 m² (sog. Feldgehölze) sind im Waldareal nicht

enthalten. Das Waldareal hat keine direkte Rechtswirkung, bildet aber die Grundlage für die gemeindeweise Festsetzung der Statischen Waldgrenzen im Kanton Zürich, welche zusammen mit der kantonalen Nutzungsplanung in Angriff genommen werden.

In den Abschnitten 2, 3 und 6 (vgl. Kap. 3) tangiert der Gewässerraum das Waldareal. Die entsprechenden Waldflächen sind in den Detailplänen im Anhang A13 ersichtlich.

Schutzwald (GIS-Layer) (46)

Als Schutzwald werden jene Wälder bezeichnet, die Naturgefahren wie Schneerutsche, Steinschlag, Hangrutsche, Murgänge und Hochwasser verhindern oder zumindest reduzieren und damit Menschen oder erhebliche Sachwerte schützen.

Die Schutzwaldbewirtschaftung wird durch die Festlegung eines Gewässerraums im Wald grundsätzlich nicht eingeschränkt. In den Abschnitten 2, 3 und 6 (vgl. Kap. 3) tangiert der Gewässerraum Schutzwaldflächen (vgl. Abbildung 13).

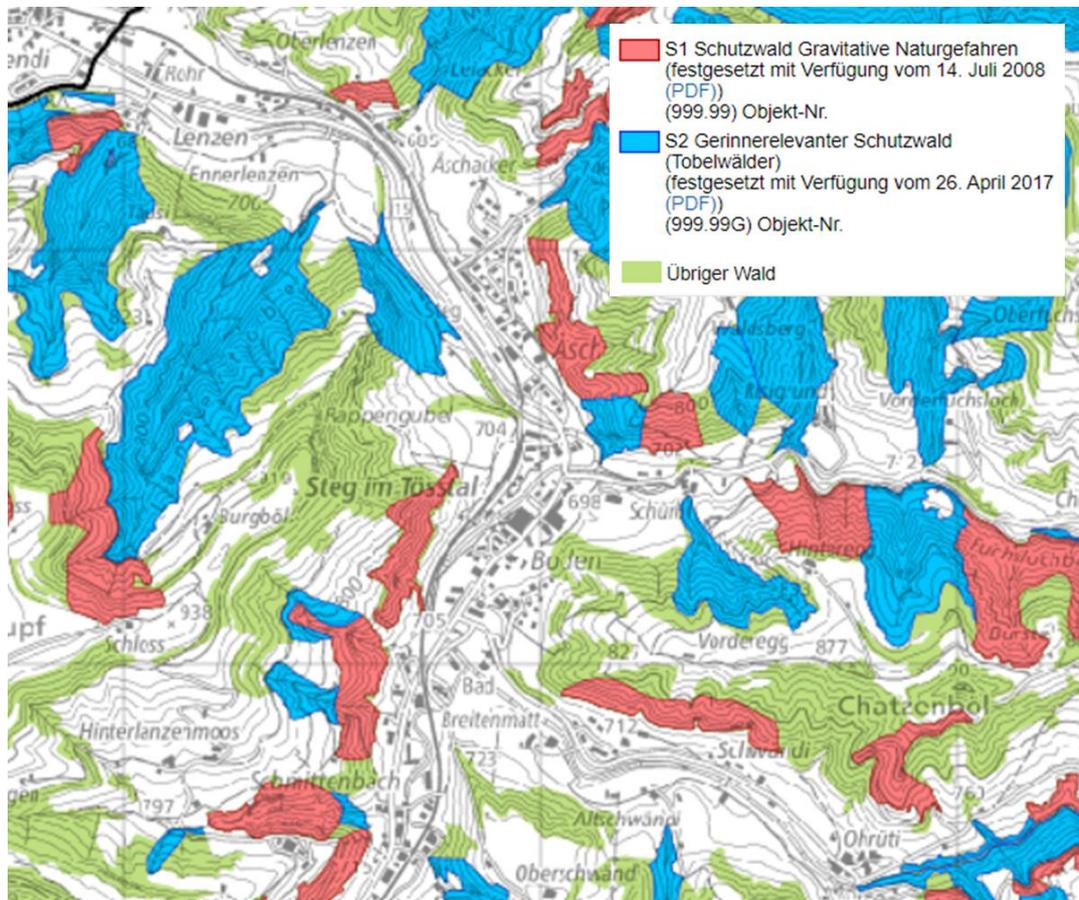


Abbildung 13: Schutzwälder (Quelle: WebGIS Kanton Zürich)

Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Er legt für die Wälder im Kanton Zürich die jeweiligen Vorrangfunktionen (Erholung, Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren etc.) fest und ist als Planungsinstrument für alle Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich.

Die besonderen Zielsetzungen entlang der Töss sind in Abbildung 14 dargestellt.

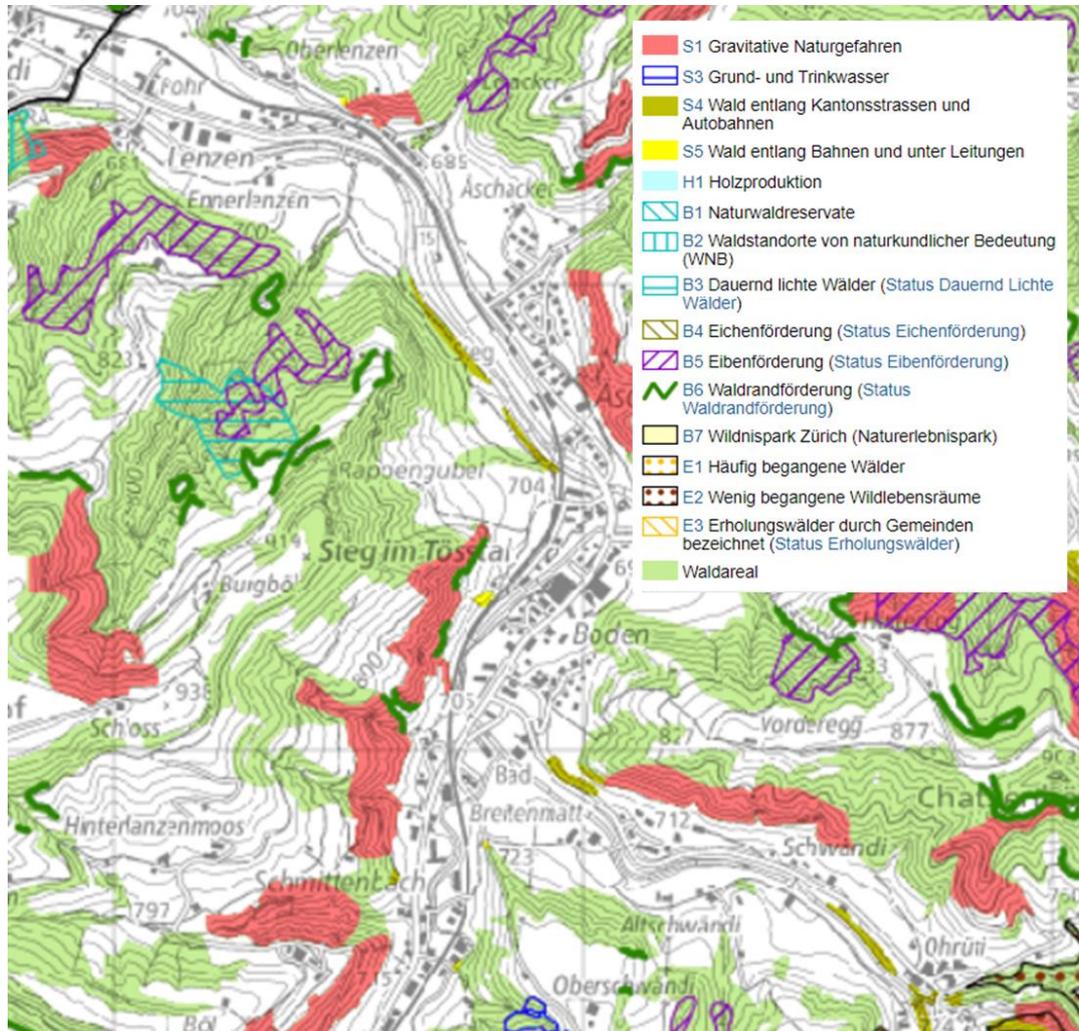


Abbildung 14: Waldentwicklungsplan; Besondere Ziele (Quelle: WebGIS Kanton Zürich)

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung umfasst alle landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich, welche bereits geographisch erfasst wurden. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftet werden und es dürfen kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Anlagen sowie Dauerkulturen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Die vom Gewässerraum tangierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in Anhang A08 dargestellt und beschrieben. Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Gewässerraums handelt es sich um Weiden und Wiesen. Es sind deshalb keine Bewirtschaftungsrichtungen beeinträchtigt. Aufgrund der Beurteilung des Orthofotos und da teilweise Weiden im Gewässerraum liegen, könnten Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung betroffen sein.

Meliorationskataster (50)

Der Meliorationskataster ist als Übersicht konzipiert und beinhaltet die generalisierte, geografische Darstellung von sämtlichen, je mit staatlicher Unterstützung ausgeführten Unternehmen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen im Kanton Zürich in den Bereichen Hoch- und Tiefbau seit der Gründung des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes anno 1890.

Entlang des Abschnitts 8 rechtsseitig (vgl. Kap. 3) wird der Hang oberhalb der Ohrüstrasse entwässert. Zwei Entwässerungsleitungen führen in die Töss (vgl. Abbildung 15). Im Perimeter ansonsten keine weiteren Anlagen gemäss Meliorationskataster vorhanden.

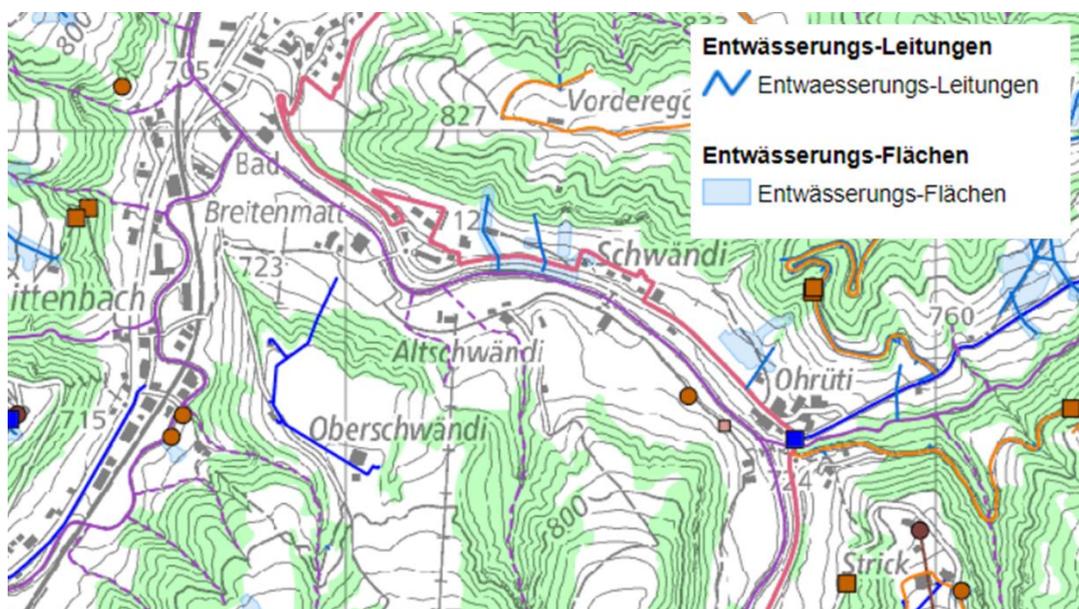


Abbildung 15: Auszug Meliorationskataster (Quelle: WebGIS Kanton Zürich)

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

Kataster der belasteten Standorte (51)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind.

Im Abschnitt 7 (vgl. Kap. 3) ist im Gebiet Breitenmatt ein Ablagerungsstandort mit Belastungsgrad «belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten» im KbS aufgeführt (Standortnummer D.5, vgl. Abbildung 16).

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV an der Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
III Gemeinde Fischenthal

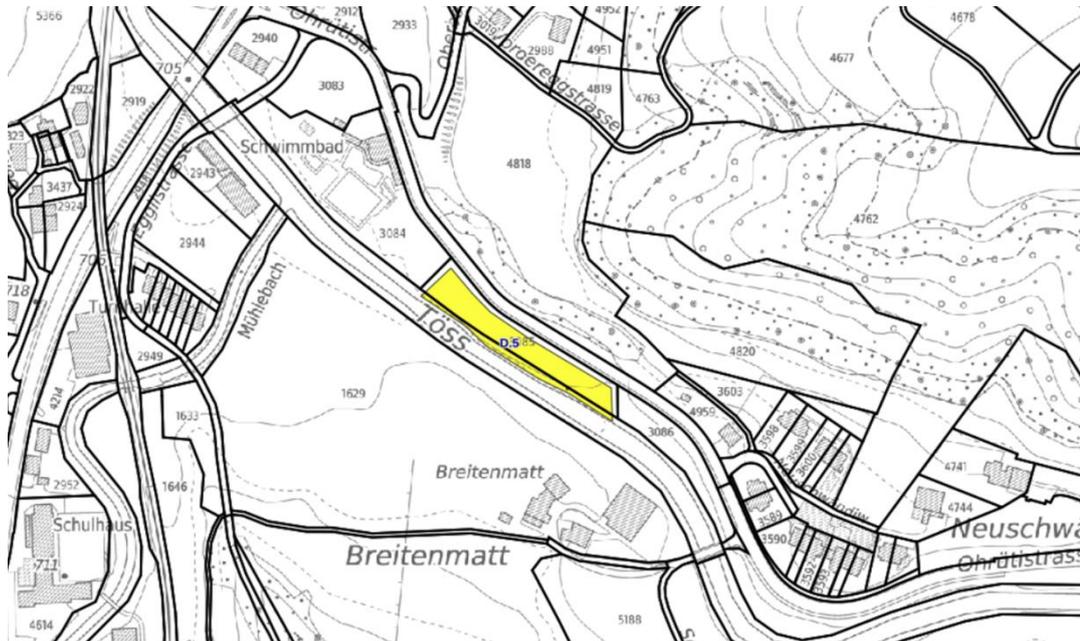


Abbildung 16: Belasteter Standort im Abschnitt 7 (Quelle: WebGIS Kanton Zürich)

Lebensraum-Potenziale (53)

Die Karte der Lebensraum-Potenziale des Kantons Zürich zeigt die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen. Die damit ermittelten Lebensraumpotenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten und von Vernetzungsprojekten nach ÖQV.

Im Projektperimeter sind die Berghänge entlang der Töss vorwiegend als Potentialstandorte für trockene Lebensräume verzeichnet. Im Nahbereich der Töss sind auch Potentiale für feuchte Lebensräume verzeichnet (vgl. Abbildung 17).

oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

Zentrumsgebiete (56)

Die Gemeinde Fischenthal weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

In der Gemeinde Fischenthal sind im Gewässerraumperimeter keine weiteren relevanten Einträge von regionaler Bedeutung vorhanden.

Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte (70)

Die Gemeinde Fischenthal hat als eine der ersten Gemeinden im Kanton Zürich ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) erstellt. Die Erarbeitung war 1997 abgeschlossen und die meisten Massnahmen konnten in den folgenden 2 bis 3 Jahren umgesetzt werden. Seither wurde das LEK nicht mehr aktualisiert.

Nachfolgend hat die Gemeinde Fischenthal ein Vernetzungsprojekt gemäss Öko-Qualitätsverordnung bzw. Direktzahlungsverordnung erarbeitet und in zwei Phasen (2002 bis 2007 und 2009 bis 2014) umgesetzt.

2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen

Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzungsweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar.

Die aktuelle BZO der Gemeinde Fischenthal datiert auf das Jahr 2010. 2016 fanden zwei Teilrevisionen statt (Gebiet Brand vom 23.02.16 und Gebiet Rohr).

Zentrumszone (75)

Keine Abschnitte (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Kernzonen (ausserhalb KOB) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Für die Kernzonen gelten sechs Detailpläne 1:1000. Die Kernzonen bezwecken die Erhaltung des Dorfkerns von Fischenthal sowie der Ortsteile Lenzen, Aesch, Steg, Boden, Schmitzenbach, Bodmen, Ohrüti, Fistel und Gibswil und ihrer natürlich gewachsenen Umgebung sowie eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Überbauungen durch gestalterisch gut eingefügte Neubauten.

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Fischenthal und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Kernzonen ausserhalb des KOBİ gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)

Die Gemeinde Fischenthal verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplan – Gestaltungspläne (78)

Von der vorliegenden Festlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen.

Gewässerabstandslinien (80)

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG).

In der Gemeinde Fischenthal sind Gewässerabstandslinien festgelegt, diese sind in den Abbildungen in Anhang A04 dargestellt. Für die Wald- und Gewässerabstandslinien gibt es in der Zonenordnung die Ergänzungspläne Nr. 1-9, 1:1000.

Waldabstandslinien (81)

Die Waldabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG).

In der Gemeinde Fischenthal sind Waldabstandslinien festgelegt, diese sind in den Abbildungen in Anhang A04 dargestellt. Für die Wald- und Gewässerabstandslinien gibt es in der Zonenordnung die Ergänzungspläne Nr. 1-9, 1:1000.

Fuss- und Wanderwege (88)

Fuss- und Wanderwege entlang von Gewässern dienen einerseits der Erholung und stehen diesbezüglich meist in einem engen landschaftlichen Bezug zum Gewässer. Andererseits sind Fuss- und Wanderwege als Bauten innerhalb des Gewässerraums zu betrachten, deren Erstellung, Umnutzung oder Ausbau nur unter dem Nachweis der Standortgebundenheit und des öffentlichen Interesses bewilligt werden.

Entlang der Töss verlaufen mehrere Fuss- und Wanderwege. Sofern diese für die Festlegung des Gewässerraums relevant sind, werden sie bei den Erwägungen im Anhang A14 näher beschrieben.

Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) (89)

Das kommunale Inventar der schützenswerten Objekte enthält eine systematische Bestandsaufnahme von kommunal schützenswerten Bauten, die baugeschichtlich, typologisch, künstlerisch oder aufgrund ihrer Stellung im Ortsbild für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

Im Perimeter liegen im Gebiet «Lipperschwändi» und innerhalb des Ortsteils Steg mehrere inventarisierte Objekte innerhalb des Gewässerraums (vgl. Abbildung 18).

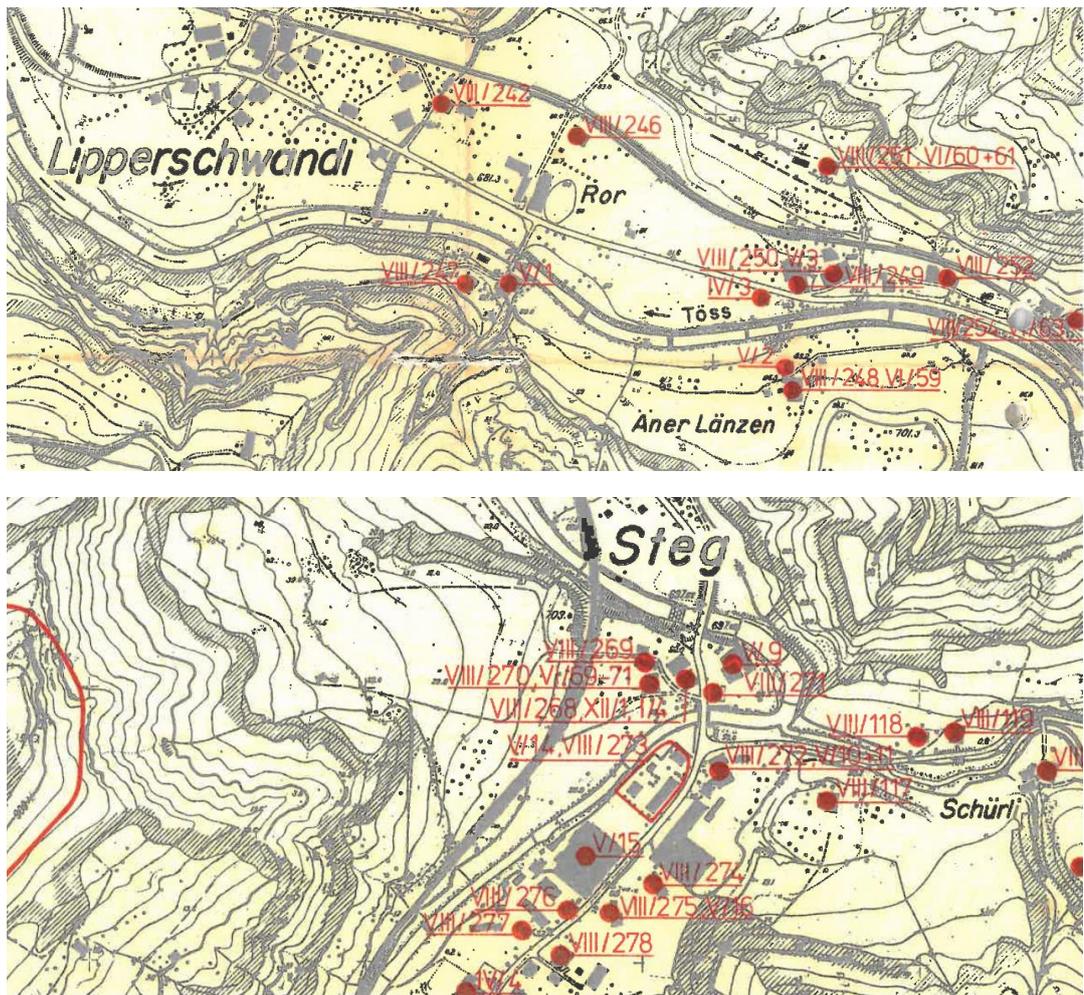
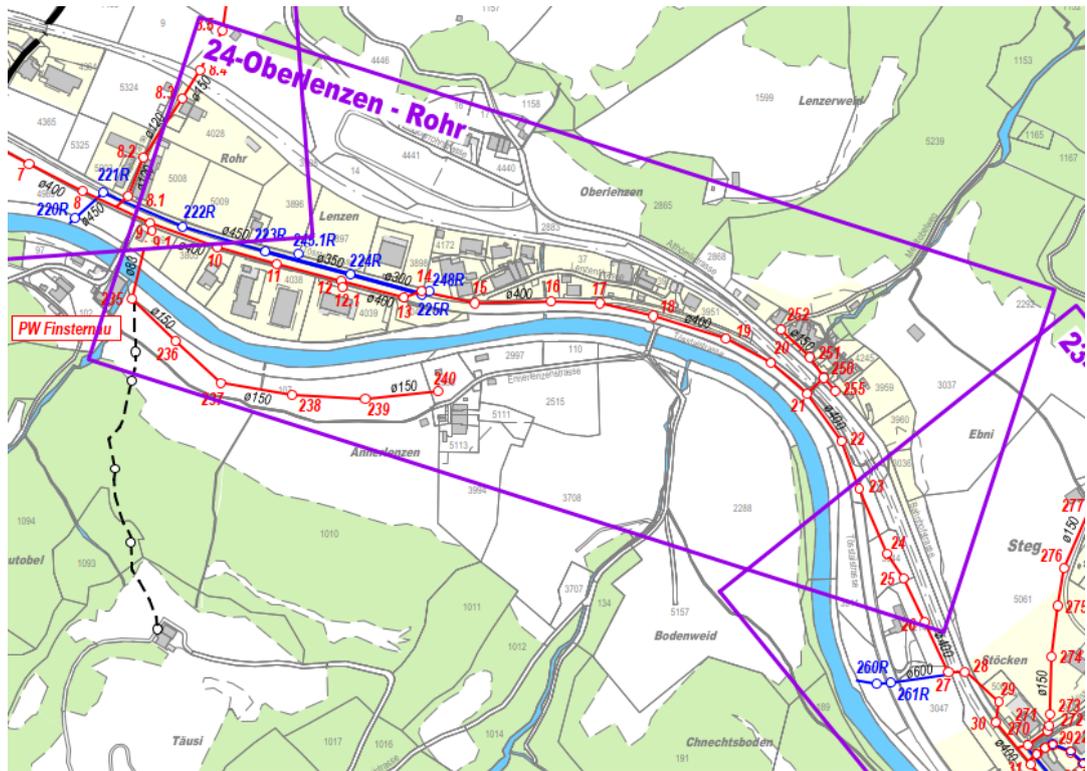


Abbildung 18: Ausschnitt Übersichtskarte kommunale Denkmalschutzobjekte (Quelle: Gemeinde Fischenthal)

Generelle Entwässerungsplanung / Werkleitungskataster (94)

Die ganze Gemeinde wird im Trennsystem entwässert. Der GEP von 1990 ist nicht mehr aktuell und wird gelegentlich aktualisiert. Nachfolgende Planausschnitte zeigen, wo Hauptsammelleitungen in der Nähe der Töss verlaufen. Sie liegen teilweise innerhalb des Gewässerraums.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV an der Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
III Gemeinde Fischenthal



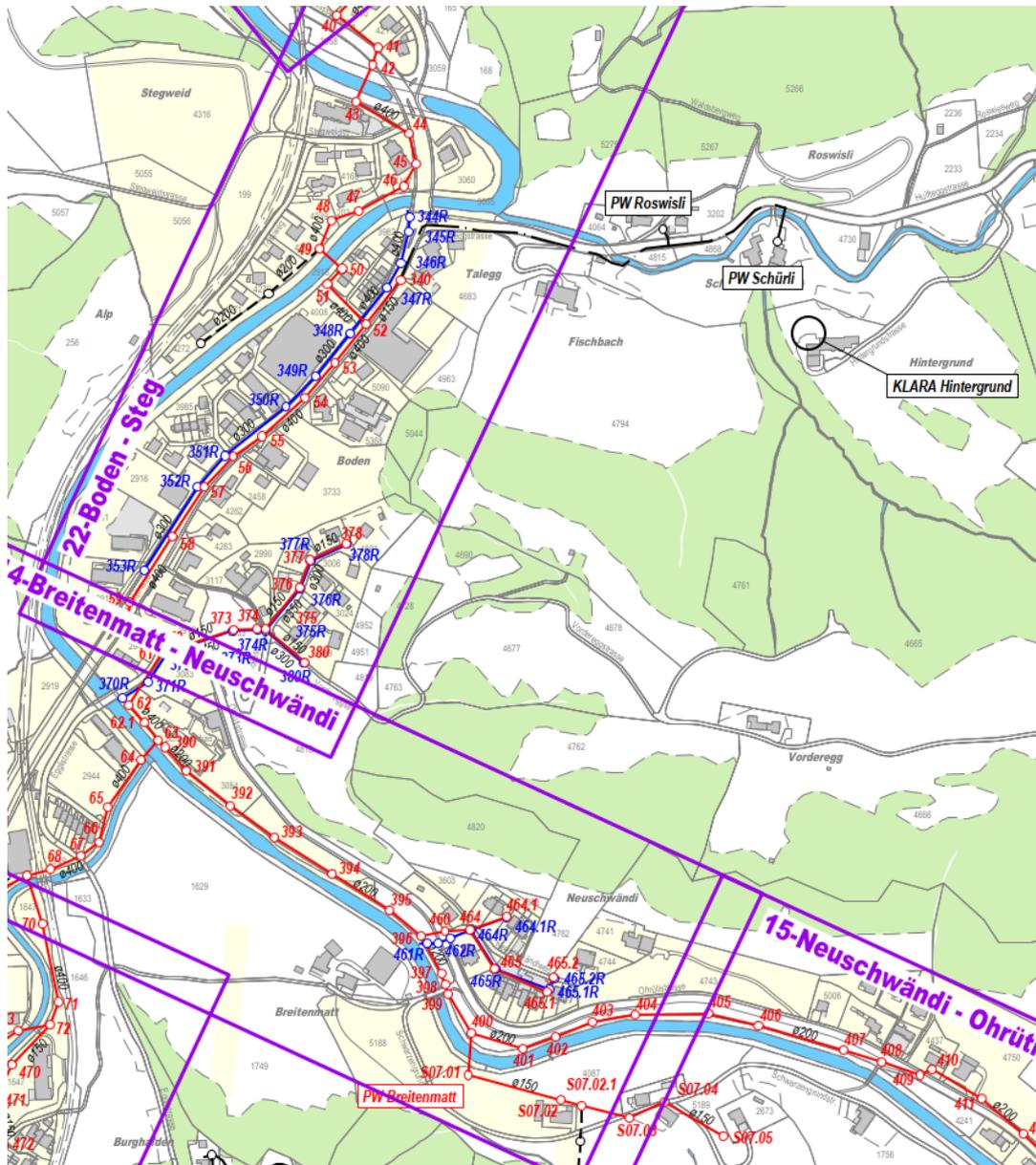


Abbildung 19: Ausschnitt Übersichtsplan Ortsentwässerung, Teil Nord vom 10. März 2021
(Quelle: Gemeinde Fischenthal, Geoinfra Ingenieure AG)

Beim Pumpwerk Fischenthal in Lipperschwändi (ehemalige ARA Fischenthal) gibt es einen Überlauf in die Töss. Die Anlage liegt jedoch ausserhalb des Perimeters auf Gemeindegebiet von Bauma.

Das zurzeit in Realisierung befindliche Projekt «Kanalisationsanschluss Strahlegg, Ohrüti bis Hinterstrahlegg» liegt ausserhalb des Perimeters.

Für die neue Überbauung Neuschwändi sind zwei neue Meteorwassereinleitungen in die Töss geplant, vgl. nachstehender Planausschnitt. Das Projekt liegt zurzeit zur Prüfung beim AWEL.

3. Abschnittsbildung

Die Töss wurde gemäss Kap. 3.2 im Bericht I ALLGEMEIN (Schritt 1: Abschnittsbildung) in acht Abschnitte (vgl. Abbildung 21) unterteilt. Die Kriterien für die Abgrenzung der einzelnen Abschnitte sind in der Tabelle 4 und im Anhang A14 (Faktenblätter) ausgewiesen.

Die Kilometrierung der Abschnittsgrenzen gemäss Tabelle im Anhang A02 richtet sich nach der kantonalen Kilometrierung gemäss GIS ZH und nicht nach der durch EBP Neuberechneten Achse.

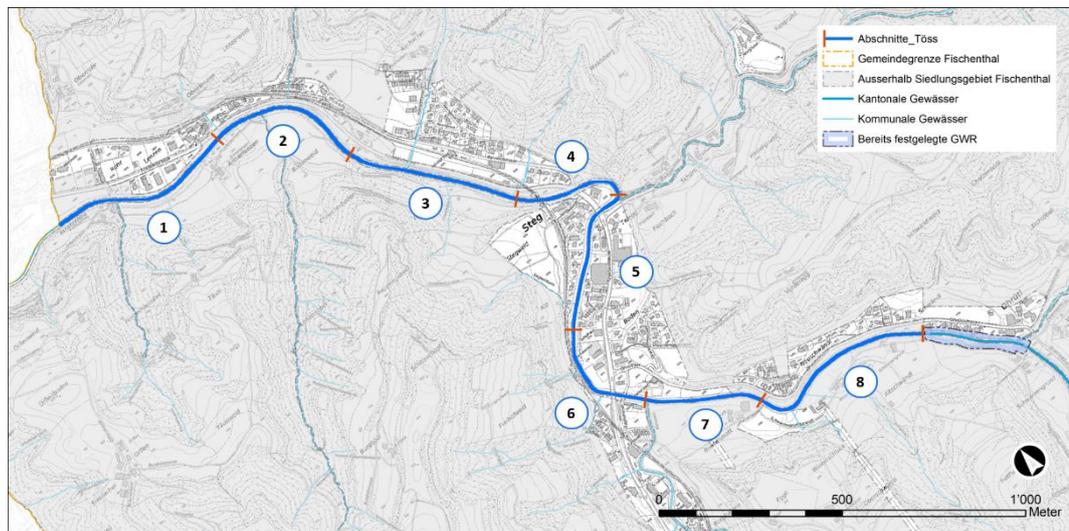


Abbildung 21: Abschnitte Töss in der Gemeinde Fischenthal

Tabelle 4: Übersicht Abschnittsbildung

Abschnitt Nr.	Von (unten)	Bis (oben)	Plan Nr.
1	Perimetergrenze	Abschnittswechsel aktuelle Gerinnesohlenbreite	4
2	Abschnittswechsel aktuelle Gerinnesohlenbreite	Abschnittswechsel aktuelle Gerinnesohlenbreite	4
3	Abschnittswechsel aktuelle Gerinnesohlenbreite	Wechsel zu Abschnitt mit Revitalisierungspotential	3
4	Wechsel zu Abschnitt ohne Revitalisierungspotential	Absturzbauwerk	3
5	Absturzbauwerk	Wechsel zu Abschnitt ohne Revitalisierungspotential, Wechsel Siedlungsstruktur	2
6	Wechsel zu Abschnitt mit Revitalisierungspotential, Wechsel Siedlungsstruktur	Wechsel der natürlichen Gerinnesohlenbreite gemäss Fachgutachten	2

7	Wechsel der natürlichen Gerinnesohlenbreite gemäss Fachgutachten	Wechsel Revitalisierungspotential und Ökomorphologie	2
8	Wechsel Revitalisierungspotential und Ökomorphologie	Perimetergrenze	1

4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41 a/b GSchV

Die Töss ist im Perimeter als durchgehend offenes Fließgewässer zu betrachten, es sind keine stehenden Gewässer, eingedolte Gewässer oder Wasserrechts-Kanäle im Nebenschluss vorhanden. Der minimale Gewässerraum für die Töss wird grundsätzlich dem entsprechenden Fachgutachten (vgl. Kapitel 2.3. Grundlage 8) entnommen. Im Fachgutachten wird als minimaler Gewässerraum die natürliche Gerinnesohlenbreite zuzüglich 30 m vorgeschlagen.

Aufgrund der im Projektperimeter stark variierenden natürlichen Gerinnesohlenbreite innerhalb des Abschnitts 2 des Fachgutachtens wurde dieser in mehrere Teilabschnitte unterteilt und die Teilabschnitte einzeln betrachtet. Entsprechend wurden auch die resultierenden minimalen Gewässerräume je Teilabschnitte neu bestimmt (vgl. Anhang A16). Damit ergeben sich je Abschnitt die folgenden minimalen Gewässerraumbreiten:

Tabelle 5: Minimale Gewässerraumbreite je Abschnitt

Abschnitt Nr.	Abschnitt Fachgutachten Nr. (neu unterteilt)	Minimaler Gewässerraum [m]
1	2b	52
2	2b	52
3	2b	52
4	2b	42
5	2a	32
6	2a	42
7	1	46
8	1	46

Damit werden gemäss dem Verfahren Roulier (vgl. Kap. 3.4.2. im Technischen Bericht Teil I) die natürlichen Funktionen des Gewässers in allen Abschnitten zu rund 75 bis 80 % erfüllt (vgl. Abbildung 22 bis Abbildung 26). Damit wird jede natürliche Funktion (Habitat mit seinen entsprechenden Funktionen) mindestens minimal erfüllt.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV an der Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
 III Gemeinde Fischenthal

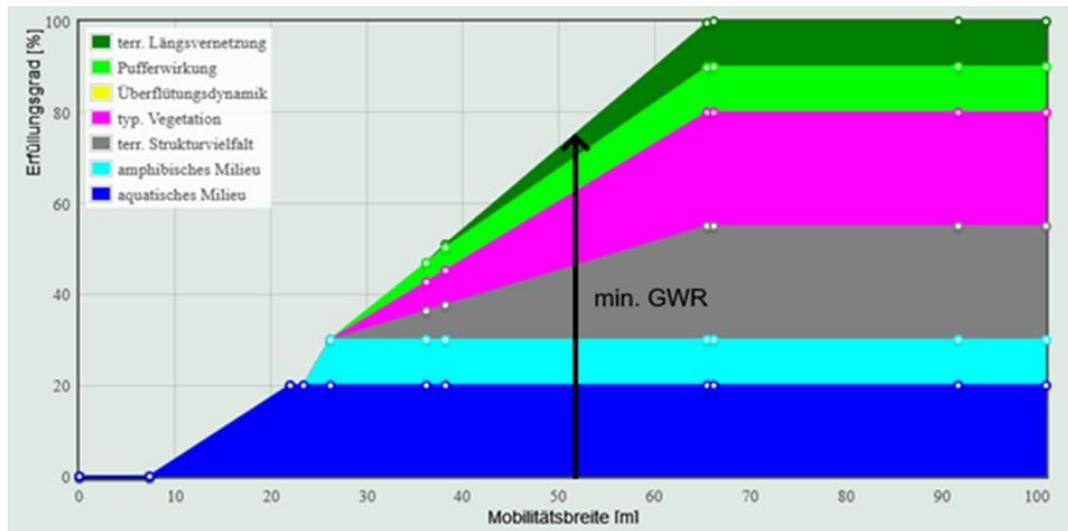


Abbildung 22 Erfüllungskurve der ökologischen Funktionen gemäss Verfahren Roulier für die Abschnitte 1 bis 3 (Neuberechnung aufgrund Unterteilung Abschnitt 2 gemäss Fachgutachten)

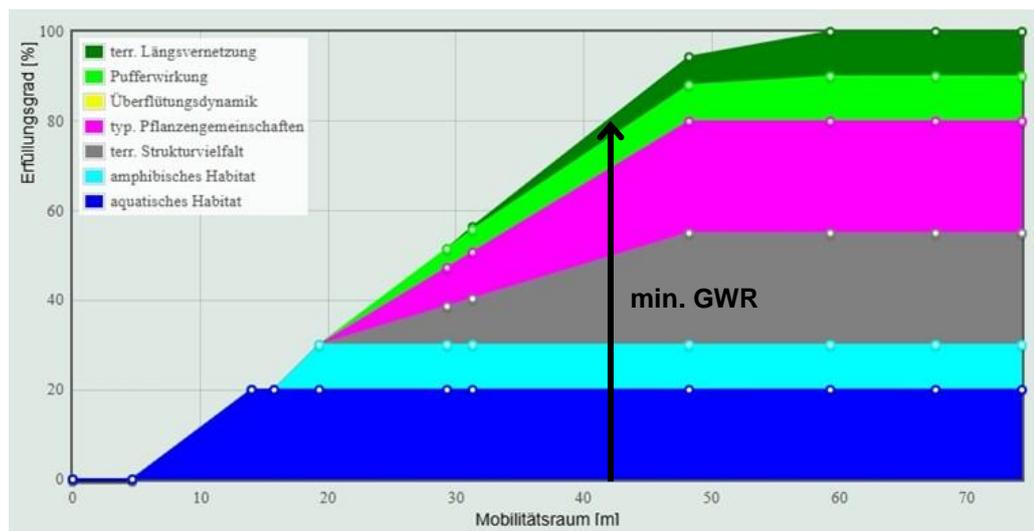


Abbildung 23 Erfüllungskurve der ökologischen Funktionen gemäss Verfahren Roulier für den Abschnitt 4 (Neuberechnung aufgrund Unterteilung Abschnitt 2 gemäss Fachgutachten)

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV an der Töss in den Gemeinden der 1. Priorität
 III Gemeinde Fischenthal

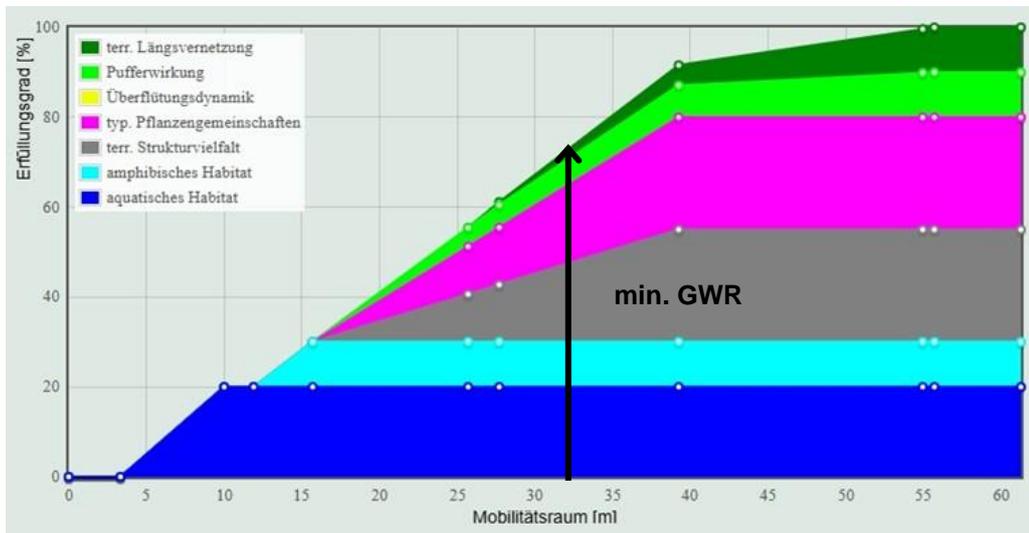


Abbildung 24 Erfüllungskurve der ökologischen Funktionen gemäss Verfahren Roulier für den Abschnitt 5 (Neuberechnung aufgrund Unterteilung Abschnitt 2 gemäss Fachgutachten)

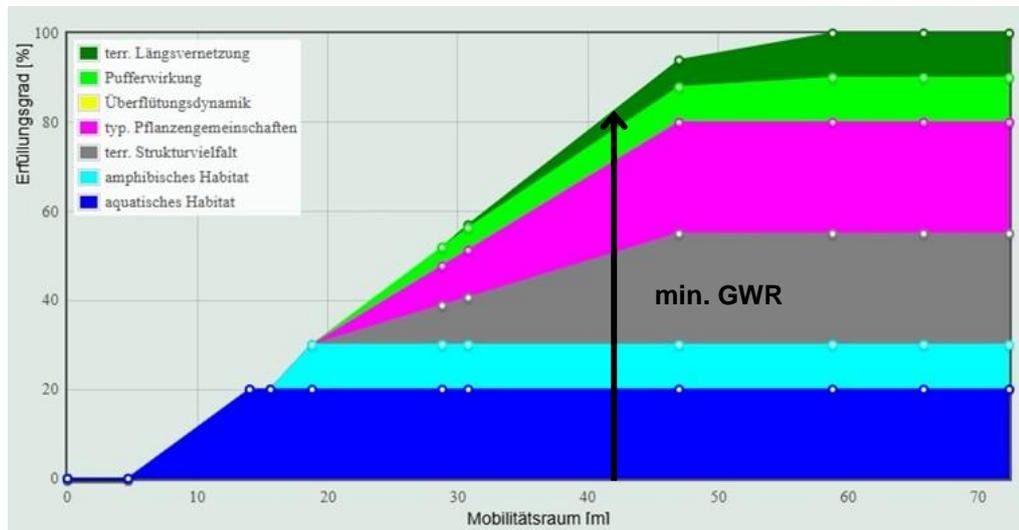


Abbildung 25 Erfüllungskurve der ökologischen Funktionen gemäss Verfahren Roulier für den Abschnitt 6 (Neuberechnung aufgrund Unterteilung Abschnitt 2 gemäss Fachgutachten)

Abschnitt 1 (Talmäander)

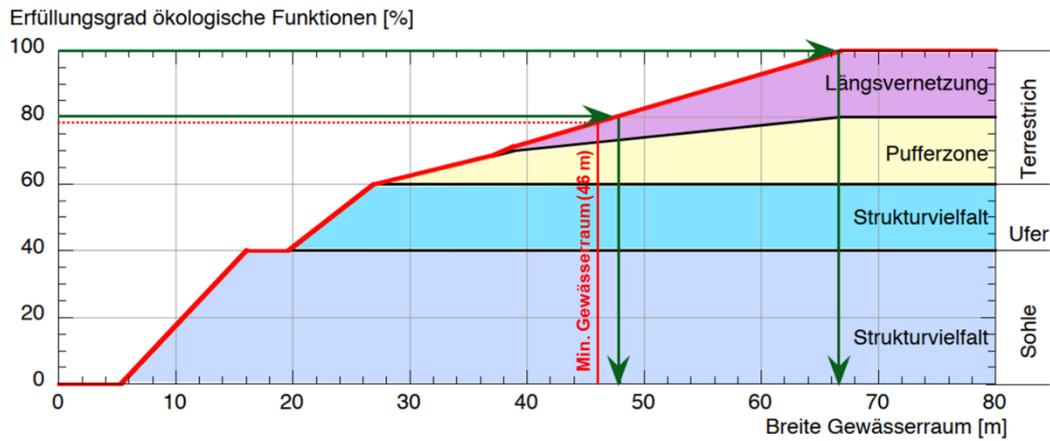


Abbildung 26 Erfüllungsgradkurve der ökologischen Funktionen gemäss Verfahren Roulier für die Abschnitte 7 und 8 (Grundlage: Aus Fachgutachten Gewässerraum, vgl. Nr. 8 in Kapitel 2.3, Abschnittsnummer Fachgutachten: 1)

Der Gewässerraum wird in der Regel symmetrisch, d.h. beidseitig gleichmässig zur Gewässerachse, angeordnet. Die Gewässerachse aus der kantonalen Grundlage (GIS-Browser) wurde überprüft und festgestellte Lageungenauigkeiten wurden korrigiert.

Weitere Erläuterungen zum minimalen Gewässerraum sind im Technischen Bericht Teil I (Kap. 3.3) zu entnehmen.

5. Erhöhung

Die Erwägungen, ob der Gewässerraum erhöht wird oder nicht, ist für die einzelnen Abschnitte im Anhang A14 (Faktenblätter) dargestellt. Die entsprechenden Gewässerraumbreiten sind zusätzlich im Anhang A02 (Schritt 3) dargestellt.

5.1. Hochwasserschutz

Die Erwägungen, ob der Gewässerraum zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erhöht wird oder nicht, ist für die einzelnen Abschnitte im Anhang A14 (Faktenblätter) dargestellt. Die entsprechenden Gewässerraumbreiten sind zusätzlich im Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz)) dargestellt.

Für die Beurteilung der aktuellen Hochwasserschutzdefizite der Töss wird die «Gefahrenkarte Oberes Tösstal» der ARGE Flussbau AG / geo 7 AG (Erlass vom 5.6.2013) herangezogen. In den Abschnitten mit einer Hochwassergefährdung wird aufgrund der Risikokarte sowie aufgrund von potenziellen Sonderrisiko-Objekten das Schutzziel (HQ100 oder HQ300) festgelegt.

Für diejenigen Abschnitte mit einem Defizit wird der zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes erforderliche Raumbedarf gemäss Fachgutachten «Töss – Orüti bis Tössegg, Festlegung Gewässerraum» der Flussbau AG (Bericht vom 31.05.16) übernommen resp. angepasst².

An der Töss weisen die Abschnitte 1 und 7 ein Hochwasserschutzdefizite auf. Der zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes erforderliche Raumbedarf ist jedoch in beiden Abschnitten kleiner als der minimale Gewässerraum, sodass keine Erhöhung notwendig ist. In den anderen Abschnitten ist kein Hochwasserschutzdefizit vorhanden.

Im Abschnitt 5 ist der erforderliche Raumbedarf zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes (33 m) um 1 m breiter als der minimale Gewässerraum (32 m). Der Gewässerraum wird entsprechend im Abschnitt 5 auf 33 m erhöht.

5.2. Revitalisierung

Die Erwägungen, ob der minimale Gewässerraum für eine Revitalisierung ausreichend ist oder erhöht werden muss, ist für die einzelnen Abschnitte im Anhang A14 (Faktenblätter) dargestellt. Die entsprechenden Gewässerraumbreiten sind zusätzlich im Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) dargestellt.

Da alle Abschnitte in einem Vorranggebiet für ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan (KRP) liegen, ist für alle Abschnitte eine Erhöhung des Gewässerraums zu prüfen. Die Abschnitte 4, 5 und 8 weisen zusätzlich ein Revitalisierungspotential (grosser Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand bei einer Revitalisierung) auf. Es handelt sich dabei allerdings nicht um Abschnitte der 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Die Ökomorphologie

² Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Aus diesem Grund muss zum Raumbedarf gemäss Fachgutachten beidseitig ein Unterhaltstreifen von je 3 m dazu addiert werden.

wird für die Abschnitte 1 bis 7 als stark beeinträchtigt bis künstlich/naturfremd (Abschnitt 6) und für den Abschnitt 8 als wenig beeinträchtigt beurteilt.

Als Grundlage für die Bestimmung der aus Sicht Revitalisierung notwendigen Gewässerraumbreite dient diejenige (theoretische) Gewässerraumbreite, die gemäss der Methodik Roulier dem Gewässer zugewiesenen ökologischen Funktionen zu 100 % erfüllen könnte. Die Gewässerraumbreiten gemäss Roulier wurden dem Fachgutachten «Töss – Orüti bis Tössegg, Festlegung Gewässerraum» (Flussbau AG im Auftrag des AWEL, 2016) entnommen bzw. für den neu unterteilten Abschnitt neu bestimmt (vgl. Kapitel 2.3, Tabelle 3).

Da die ermittelten Gewässerraumbreiten nach der Methodik Roulier in den meisten Fällen nicht vollständig verfügbar sind (z. B. weil die Bereiche entlang des Gewässers bebaut sind) oder weil anderweitige Interessen der Festlegung eines derart breiten Gewässerraums entgegenstehen (z. B. bauliche Entwicklung, Bodenschutz, landwirtschaftliche Nutzung) wurde in einem nächsten Schritt der Raumbedarf für eine Revitalisierung abgeschätzt. Als Grundlage dafür dienten die Erkenntnisse aus der Revitalisierungsplanung (Holinger AG), das Gewässerentwicklungskonzept Töss (Flussbau AG) und die Geschiebehaushaltsstudie Töss (Flussbau AG). Der Raumbedarf Revitalisierung wurde auf Basis dieser Grundlagen anhand einer Querprofilbetrachtung ermittelt.

Die Ergebnisse zeigen, dass für die Abschnitte 1 bis 7 der Raumbedarf Revitalisierung kleiner ist als der minimale Gewässerraum. Das Funktionsdiagramm nach Roulier (vgl. Grundlagen) zeigt, dass die ökologischen Funktionen des Gewässers entlang dieser Abschnitte damit insgesamt zu ca. 75 bis 80 % erfüllt sind.

Für den Abschnitt 8 ist der abgeschätzte Raumbedarf für die Revitalisierung (47 m) nur geringfügig grösser als der minimale Gewässerraum (46 m). Diese Querprofilbetrachtung stellt eine grobe Abschätzung des Raumbedarfs zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen dar. Im Rahmen einer konkreten Massnahmenplanung können die gemäss den Grundlagen vorgesehene Massnahmen im vorliegenden Fall auch innerhalb des minimalen Gewässerraums umgesetzt werden. Daher wird auf eine Erhöhung des Gewässerraums verzichtet. Das Funktionsdiagramm nach Roulier (vgl. Grundlagen) zeigt, dass die ökologischen Funktionen des Gewässers damit insgesamt zu ca. 80 % erfüllt sind.

5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Die Erwägungen, ob der Gewässerraum zur Gewährleistung des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht wird oder nicht, ist für die einzelnen Abschnitte im Anhang A15 (Fachgutachten Natur- und Landschaftsschutz) und Anhang A14 (Faktenblätter) dargestellt. Die entsprechenden Gewässerraumbreiten sind zusätzlich im Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) dargestellt.

Da alle Abschnitte in einem Vorranggebiet für ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan (KRP) liegen, ist für alle Abschnitte eine Erhöhung des Gewässerraums zu prüfen. Die Abschnitte 4, 5 und 8 weisen zusätzlich ein Revitalisierungspotential (grosser Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand bei einer Revitalisierung) auf. Es handelt sich dabei allerdings nicht um Abschnitte der 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Die Ökomorphologie

wird für die Abschnitte 1 bis 7 als stark beeinträchtigt bis künstlich/naturfremd (Abschnitt 6) und für den Abschnitt 8 als wenig beeinträchtigt beurteilt.

Die Beurteilung des Raumbedarfs aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ist im Fachgutachten Natur- und Landschaftsschutz für alle Abschnitte dargestellt (vgl. vgl. Anhang A15). Die Untersuchungen führen zum Ergebnis, dass der minimale Gewässerraum in allen Abschnitten ausreicht, um die wesentlichen Natur- und Landschaftsschutzfunktionen zu erfüllen. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz daher in keinem Abschnitt notwendig.

5.4. Gewässernutzung

Die Erwägungen, ob der Gewässerraum zur Gewährleistung der Gewässernutzung erhöht wird oder nicht, ist für die einzelnen Abschnitte im Anhang A15 (Fachgutachten Natur- und Landschaftsschutz) und Anhang A14 (Faktenblätter) dargestellt. Die entsprechenden Gewässerraumbreiten sind zusätzlich im Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) dargestellt.

Entlang der Töss sind im gesamten Projektperimeter keine Wasserrechte verzeichnet und es wurden, abgesehen von Spazier-/Wanderwegen, keine gewässerspezifischen Erholungsnutzungen erkannt. Im Abschnitts 7 liegt zwar das Freibad Steg am Ufer der Töss, für die Badegäste gibt es jedoch keinen direkten Zugang zum Gewässer. Für den Erhalt der Spazier- und Wanderwege ist ebenfalls keine Erhöhung des Gewässerraums nötig.

5.5. Fazit

Der Gewässerraum wird im Abschnitt 5 erhöht. Für alle Abschnitte ist der minimale Gewässerraum ausreichend (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Erhöhung des Gewässerraums je Abschnitt

Abschnitt Nr.	Erhöhung	Begründung	GWR
1	-	-	52 m (min.)
2	-	-	52 m (min.)
3	-	-	52 m (min.)
4	-	-	42 m (min.)
5	Ja	Raumbedarf Sicherstellung Hochwasserschutz	33 m (erh.)
6	-	-	42 m (min.)
7	-	-	46 m (min.)
8	-	-	46 m (min.)

6. Anpassungen des Gewässerraums

Die Erwägungen, ob der Gewässerraum angepasst wird oder nicht, ist für die einzelnen Abschnitte im Anhang A14 (Faktenblätter) dargestellt. Die entsprechenden Gewässerraumbreiten sind zusätzlich im Anhang A02 (Schritt 4: Anpassung) dargestellt.

6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

Im Abschnitt 2 wird der Gewässerraum asymmetrisch in Richtung des linken Ufers angeordnet (Verschiebung um ca. 5 m). Damit kommen die hinter der Kantonsstrasse liegenden Baugrundstücke komplett ausserhalb des Gewässerraums zu liegen und deren bauliche Nutzbarkeit wird nicht eingeschränkt. Die linksufrigen Flächen, die durch die asymmetrische Anordnung neu innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen, weisen zwar ebenfalls keinen direkten Gewässerbezug auf, bieten aufgrund der aktuellen Nutzung jedoch mehr Potenzial für Habitate mit Gewässerbezug.

In allen anderen Abschnitten führt eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums in der Summe nicht zu einer besseren Lösung.

6.2. Reduktion des Gewässerraums

Eine Reduktion des Gewässerraums wurde insbesondere aufgrund der dicht ans Gewässer reichenden Bebauung innerhalb des Siedlungsschwerpunkts des Ortsteils Steg für die Abschnitte 4, 5 und 6 geprüft. Ebenso wurde für die Abschnitte 1 und 2 eine mögliche Reduktion geprüft.

Die Abschnitte 1, 2, 4 und 6, sowie das Gebiet linksseitig des Abschnitts 5 werden gestützt auf die Gerichtspraxis sowie der Indizien aus der Verwaltungspraxis des Kantons Zürich (abgeleitet aus der Rechtsprechung/Rechtspraxis) gemäss Kapitel 3.5.1 des Teils I Allgemein als nicht dicht überbaut beurteilt (vgl. Anhang A09 und Faktenblätter Anhang A14). Die Voraussetzung für eine Reduktion des Gewässerraums ist somit nicht erfüllt und der Gewässerraum wird in diesen Abschnitten nicht reduziert.

Das Gebiet rechtsseitig des Abschnitts 5 wird hingegen als dicht überbaut beurteilt. Aufgrund des Raumbedarfs für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes besteht jedoch kein Handlungsspielraum in der Anordnung des Gewässerraums (vgl. Faktenblätter Anhang A14). Eine Reduktion des Gewässerraums ist aus diesem Grund nicht möglich.

In den anderen Abschnitten wurde eine Reduktion nicht geprüft. Diese Abschnitte werden tendenziell als nicht dicht überbaut beurteilt (vgl. Anhang A09).

6.3. Harmonisierung

Entlang der Abschnitte 1, 4 und 6 sind kommunale Gewässerabstandslinien festgelegt. Die Distanz zur Gewässerraumgrenze ist dabei jedoch meist sehr gross (rund 5-10 m) und eine Harmonisierung würde einer Reduktion des Gewässerraums gleichkommen. Im Abschnitt 5 kommt der Gewässerraum teilweise im Bereich der bestehenden kommunalen Gewässerabstandslinien zu liegen. Die Breite zwischen den Gewässerabstandslinien variiert allerdings innerhalb des Abschnitts, womit der Raumbedarf zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes bei einer Harmonisierung nicht mehr durchge-

hend sichergestellt wäre. Zudem hat die Gemeinde die Absicht geäußert, die Gewässerabstandslinien nach Festlegung der Gewässerräume aufzuheben. Daher wird entlang aller Abschnitte auf eine Harmonisierung verzichtet.

Eine Harmonisierung mit weiteren bestehenden Vorgaben ist nicht angezeigt. Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die resultierenden Gewässerraumpolygone wurden im GIS leicht generalisiert, indem darauf geachtet wurde, dass die Polygone nicht zu viele Stützpunkte (vertices) aufweisen und keine zick-zack-artigen Linien entstehen.

6.4. Fazit

Im Abschnitt 2 wird der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet. In allen anderen Abschnitten wird der Gewässerraum nicht angepasst (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Anpassung des Gewässerraums je Abschnitt

Abschnitt Nr.	Anpassung	Begründung	GWR
1	-	-	52 m (min.)
2	Ja	Asymmetrische Anordnung	52 m (min.)
3	-	-	52 m (min.)
4	-	-	42 m (min.)
5	-	-	33 m (erh.)
6	-	-	42 m (min.)
7	-	-	46 m (min.)
8	-	-	46 m (min.)

7. Schlussprüfung

Je Abschnitt wird gemäss Kap. 3.6 im Bericht I ALLGEMEIN im Sinne einer Interessenabwägung dokumentiert, welche Interessen berücksichtigt und wie die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden.

Die Schlussprüfung ist für die einzelnen Abschnitte im Anhang A14 (Faktenblätter) dokumentiert. Die entsprechenden Gewässerraumbreiten sind zusätzlich im Anhang A02 (Schritt 5: Schlussprüfung) aufgeführt. Die resultierenden Gewässerräume sind im Anhang A13 (Detailpläne) dargestellt.

Im Rahmen der Schlussprüfung ist eine umfassende Interessenermittlung, -bewertung und -abwägung für diejenigen Abschnitte erforderlich, in denen vom minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum abgewichen wird (Erhöhung oder Anpassung). Für die Töss in Fischenthal betrifft dies die Abschnitte 2 (asymmetrische Anordnung) und 5 (Erhöhung). Die einzelnen Schritte der umfassenden Interessenabwägung sind in den Anhängen A10 bis A12 dokumentiert und werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Für alle übrigen Abschnitte ist keine umfassende Interessenabwägung notwendig, da jeweils der minimale Gewässerraum symmetrisch festgelegt wird. Für diese Abschnitte wurde die Interessenabwägung im Rahmen der Recht- und Zweckmässigkeit der Gewässerräume vereinfacht vorgenommen (vgl. Anhang A14 - Faktenblätter).

7.1. Interessenermittlung

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) zusammengetragen und kategorisiert.

Im Abschnitt 2 sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten, der städtebaulichen Entwicklung, des Waldes, der Landwirtschaft, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes vom Gewässerraum betroffen. Andererseits sind die Gewässerfunktionen Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung und Grundwasserschutz betroffen.

Im Abschnitt 5 sind die Interessen der baulichen Gegebenheiten, der städtebaulichen Entwicklung, der historischen Substanz und der Landwirtschaft vom Gewässerraum betroffen. Andererseits sind die Gewässerfunktionen Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung und Grundwasserschutz betroffen.

7.2. Interessensbewertung

Die Interessensbewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark). Das Resultat der Interessensbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessensbewertung» (Anhang A11) dokumentiert.

Im Abschnitt 2 ist vom auszuscheidenden Gewässerraum insbesondere das Interesse der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung stark betroffen. Die übrigen Interessen sind

(teilweise aufgrund der asymmetrischen Anordnung) nur (noch) leicht betroffen. Demgegenüber ist der Erfüllungsgrad für die meisten der betroffenen Gewässerfunktionen mit dem auszuscheidenden Gewässerraum hoch. Die Ermöglichung der gewässerbezogenen Erholungsnutzung (Fuss- und Velowege entlang der Töss) ist ausreichend.

Im Abschnitt 5 ist vom auszuscheidenden Gewässerraum insbesondere die Interessen der grundsätzlichen Bebaubarkeit der Grundstücke sowie des Denkmalschutzes betroffen. Die übrigen Interessen sind nur leicht betroffen. Demgegenüber ist der Erfüllungsgrad für die meisten der betroffenen Gewässerfunktionen mit dem auszuscheidenden Gewässerraum hoch. Die Ermöglichung der gewässerbezogenen Erholungsnutzung (Fuss- und Velowege über die Töss) und von Revitalisierungen am Gewässer ist ausreichend.

7.3. Interessensabwägung

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) sowie im Anhang A14 (Erläuterungen unter Schritt 5: Schlussprüfung) dokumentiert.

7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum

Abschnitt 1

Mit dem minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum ist der Hochwasserschutz sichergestellt. Auch wenn für den Abschnitt kein Revitalisierungspotenzial ausgewiesen ist, bleibt genügend Raum für allfällige Aufwertungsmassnahmen im und am Gewässer. Damit wird auch der Lage im Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan Rechnung getragen. Die ökologischen Funktionen des Gewässers können gemäss der Methodik Roulier zu rund 75 % erfüllt werden.

Im Gegenzug bleibt auch eine verhältnismässige bauliche Nutzung der im Gewässerraum liegenden Baugrundstücke (mit Ausnahme eines Grundstücks) weiterhin möglich. Dieses Grundstück ist heute unbebaut und wird als Wende- und Parkplatz genutzt. Diese bestehenden Anlagen (Parkplatz) geniessen Bestandsschutz. Eine bauliche Umnutzung im Sinne einer Wohn- oder Gewerbenutzung ist aufgrund der Form der Parzelle (Spickel) voraussichtlich schwierig. Entsprechend erscheint die künftig verminderte bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks ebenfalls verhältnismässig. Für die weiterhin im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandessgarantie nach § 357 PBG.

Abschnitt 2

Die Interessenabwägung zeigt, dass vorliegend vor allem die Interessen der baulichen Gegebenheiten sowie der baulichen Entwicklung ausschlaggebend waren, die nun nur noch leicht betroffen sind. Stark betroffen sind dagegen weiterhin die Interessen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes (FFF).

Mit der asymmetrischen Anordnung kommen die Baugrundstücke auf der rechten Flussseite nun fast gänzlich ausserhalb des Gewässerraums zu liegen. Das ist insofern zu begrüssen, weil sie aufgrund ihrer Lage «hinter» der Kantonsstrasse keinen Gewäs-

serbezug aufweisen und daher für die Anliegen des Gewässerschutzes keinen Mehrwert darstellen. Für die weiterhin im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG.

Diejenigen Landwirtschaftsparzellen, die (fast) gänzlich im Gewässerraum liegen, wären auch ohne asymmetrische Anordnung des Gewässerraums im fast gleichen Masse (stark) betroffen. Die asymmetrische Anordnung führt damit zu keinen erheblichen zusätzlichen Einschränkungen. Bei einigen der betroffenen Landwirtschaftsgrundstücke ist zudem unklar, inwiefern sie heute tatsächlich landwirtschaftlich genutzt sind. Da eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen im Gewässerraum weiterhin möglich ist, werden die Einschränkung als verhältnismässig beurteilt.

Ähnliches gilt für die FFF. Durch die asymmetrische Anordnung kommen nur wenige zusätzliche FFF innerhalb des Gewässerraums zu liegen. Diese werden künftig zwar nur noch extensiv bewirtschaftet, die Bodenqualität bleibt aber grundsätzlich bestehen. Bauliche Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen stehen in diesem Bereich nicht im Vordergrund.

Damit führt der asymmetrisch angeordnete Gewässerraum in der Gesamtabwägung aller Interessen zu einer insgesamt besseren Lösung.

Abschnitt 3

Mit dem minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum ist der Hochwasserschutz sichergestellt. Auch wenn für den Abschnitt kein Revitalisierungspotenzial ausgewiesen ist, bleibt genügend Raum für allfällige Aufwertungsmassnahmen im und am Gewässer. Damit wird auch der Lage im Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan Rechnung getragen. Die ökologischen Funktionen des Gewässers können gemäss der Methodik Roulier zu rund 75 % erfüllt werden.

Im Gegenzug bleibt auch eine verhältnismässige bauliche der im Gewässerraum liegenden Bauten und Anlagen weiterhin möglich. Der Gewässerraum umfasst rechtsufrig die Böschung beim Bahnhof Steg sowie die dahinter liegende Kantonsstrasse und folgt dahinter weitgehend der Siedlungsgrenze. Die Kantonsstrasse geniesst Bestandschutz und eine künftige bauliche Umnutzung der Parzelle erscheint unwahrscheinlich. Für die weiterhin im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG.

Abschnitt 4

Mit dem minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum ist der Hochwasserschutz sichergestellt und es wird genügend Raum für künftige Revitalisierungsmassnahmen gesichert. Damit wird auch der Lage im Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan Rechnung getragen. Die ökologischen Funktionen des Gewässers können gemäss der Methodik Roulier zu rund 80 % erfüllt werden.

Im Gegenzug bleibt auch eine verhältnismässige bauliche Nutzung der im Gewässerraum liegenden Baugrundstücke möglich. Der Gewässerraum tangiert linksseitig insbesondere zwei Grundstücke im Siedlungsgebiet (Wohnnutzung im Kerngebiet des Ortsteils Steg) die dadurch in ihrer baulichen Nutzbarkeit eingeschränkt werden.

Hinsichtlich der baulichen Entwicklung wird vor allem das Grundstück Nr. 3060, das linksseitig in der Innenkurve der Töss liegt, eingeschränkt. Die Interessen des Gewässerschutzes stehen hier dem Interesse der baulichen Nutzbarkeit gegenüber. Da besagte Parzelle in der Kernzone des Ortsteils Steg liegt, gilt gemäss der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Fischenthal das Erhaltungsziel für die kulturhistorischen Werte und der Eigenart des Dorfbilds und der Dorfstruktur. Die bestehenden Bauten auf dem Grundstück werden dabei vorliegend als von solch kulturhistorischem Wert eingeschätzt. Entsprechend ist eine künftige komplette Neubebauung der Parzelle auch aus diesem Gesichtspunkt unwahrscheinlich.

Rechtsseitig wird ein weiteres Grundstück (Wohnnutzung) nur sehr randlich tangiert. Für die bestehenden Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandegarantie nach § 357 PBG.

Abschnitt 5

Der Gewässerraum wird erhöht. Daher ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Die Interessenermittlung und die Interessenbewertung sind in den Anhängen A10 und A11 dokumentiert. Eine tabellarische Übersicht zur Interessenabwägung findet sich zudem im Anhang A12.

Die Interessenabwägung zeigt, dass vorliegend vor allem das Interesse des Hochwasserschutzes ausschlaggebend ist. Entlang des Abschnitts 5 weist die Töss selbst zwar kein Hochwasserschutzdefizit aus, es besteht jedoch ein Sonderrisikoobjekt (Industriegebäude mit grossem Gebäudevolumen). Damit gilt für den Abschnitt als Schutzziel die Sicherstellung eines HQ300-Abflusses. Da die dafür erforderliche Breite von 33 m den minimalen Gewässerraum von 32 m nur minimal übertrifft, erscheint eine entsprechende Erhöhung des Gewässerraums auch ohne Hochwasserschutzdefizit grundsätzlich sinnvoll. Damit wird die für den Hochwasserschutz inkl. Unterhalt notwendige Breite langfristig gesichert.

Mit dieser geringfügigen Erhöhung kommen die bestehenden Bauten und Anlagen weiterhin grösstenteils ausserhalb des Gewässerraums zu liegen und auch die betroffenen Grundstücke (Wohnnutzung und öffentliche Bauten im Kerngebiet sowie in der Wohnzone des Ortsteils Steg) werden hinsichtlich ihrer baulichen Weiterentwicklung nur sehr geringfügig zusätzlich eingeschränkt.

Im Gewässerraum gilt für bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind die erweiterte Bestandegarantie nach § 357 PBG. Dies gilt auch für die vom Gewässerraum betroffenen Gebäude der ehemaligen Weberei Steg am rechten Tössufer, die als Objekte von regionaler Bedeutung im Denkmalschutzinventar des Kantons Zürich enthalten sind.

Der Raum für künftige Revitalisierungsmassnahmen bleibt hingegen auch mit der Erhöhung eingeschränkt. Aufgrund der teils dichten Bebauung wären solche aber kaum über die ganze Breite des minimalen Gewässerraums realisierbar. Aufwertungsmassnahmen im bestehenden Gerinne sowie in den Böschungsbereichen, wie sie im Gewässerentwicklungskonzept vorgesehen sind, bleiben auch mit der Reduktion weiterhin möglich. Die ökologischen Funktionen des Gewässers können gemäss der Methodik Roulier noch zu rund 75 % erfüllt werden, wobei weiterhin alle Funktionen zumindest teilweise erfüllt werden.

Die Erhöhung wirkt sich darüber hinaus nur unwesentlich auf die Interessen der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes und des Grundwasserschutzes aus.

Damit führt die Erhöhung des Gewässerraums in der Gesamtabwägung aller Interessen zu einer insgesamt besseren Lösung.

Abschnitt 6

Mit dem minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum ist der Hochwasserschutz sichergestellt. Auch wenn für den Abschnitt (grösstenteils) kein Revitalisierungspotenzial ausgewiesen ist, bleibt genügend Raum für allfällige Aufwertungsmassnahmen im und am Gewässer. Damit wird auch der Lage im Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan Rechnung getragen. Die ökologischen Funktionen des Gewässers können gemäss der Methodik Roulier zu rund 80 % erfüllt werden.

Im Gegenzug tangiert der Gewässerraum sowohl links- als auch rechtsufrig mehrere Grundstücke im Siedlungsgebiet (Wohnnutzung und öffentliche Bauten), die dadurch in ihrer baulichen Nutzbarkeit eingeschränkt werden. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung ist weiterhin möglich. Ein Grundstück wird jedoch zu grossen Teilen vom Gewässerraum überlagert. Die Interessen des Gewässerschutzes stehen hier dem Interesse der baulichen Nutzbarkeit gegenüber. Eine Reduktion des Gewässerraums ist aufgrund der in Schritt 4 erläuterten Gesichtspunkte grundsätzlich nicht möglich. Für die weiterhin im Gewässerraum liegenden, bereits bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG.

Abschnitt 7

Mit dem minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum ist der Hochwasserschutz sichergestellt. Auch wenn für den Abschnitt kein Revitalisierungspotenzial ausgewiesen ist, bleibt genügend Raum für allfällige Aufwertungsmassnahmen im und am Gewässer. Damit wird auch der Lage im Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan Rechnung getragen. Die ökologischen Funktionen des Gewässers können gemäss der Methodik Roulier zu rund 80 % erfüllt werden.

Im Gegenzug tangiert der Gewässerraum rechtsufrig lediglich eine Erholungszone mit dem Freibad des Ortsteils Steg. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung der Parzelle ist weiterhin möglich. Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG.

Abschnitt 8

Mit dem minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum ist der Hochwasserschutz sichergestellt und es wird genügend Raum für künftige Revitalisierungsmassnahmen gesichert. Damit wird auch der Lage im Vorranggebiet für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan Rechnung getragen. Die ökologischen Funktionen des Gewässers können gemäss der Methodik Roulier zu rund 80 % erfüllt werden.

Im Gegenzug tangiert der Gewässerraum rechtsseitig eine regionale Verbindungsstrasse (Ohrütistrasse) und linksseitig einen Kiesweg (Schwarzgrundstrasse). Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG.

Fazit

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen werden an der Töss in der Gemeinde Fischenthal die folgenden Gewässerräume ausgedehnt:

Tabelle 8: Überblick Ausscheidung Gewässerraum (HS = Hochwasserschutz, RV = Revitalisierung, NL = Natur + Landschaftsschutz, GN = Gewässernutzung, A = Asymmetrische Anordnung, R = Reduktion, H = Harmonisierung)

Abschnitt Nr.	Erhöhung	Anpassung	Schlussprüfung	GWR
1	-	-	<input checked="" type="checkbox"/>	52 m (min.)
2	-	Ja (A)	<input checked="" type="checkbox"/>	52 m (min.)
3	-	-	<input checked="" type="checkbox"/>	52 m (min.)
4	-	-	<input checked="" type="checkbox"/>	42 m (min.)
5	Ja (HS)	-	<input checked="" type="checkbox"/>	33 m (erh.)
6	-	-	<input checked="" type="checkbox"/>	42 m (min.)
7	-	-	<input checked="" type="checkbox"/>	46 m (min.)
8	-	-	<input checked="" type="checkbox"/>	46 m (min.)

Die Festlegung des Gewässerraums an der Töss in der Gemeinde Fischenthal wird für alle Abschnitte zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

ANHANG

A01 Formular Vorabklärung

A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate

A03 Übersichtsplan

A04 Grundlagenplan

A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz

A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen

A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden

A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen

A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

A10 Tabelle Interessenermittlung

A11 Tabelle Interessenbewertung

A12 Tabelle Interessenabwägung

A13 Detailpläne Gewässerraum

A14 Faktenblätter

A15 Fachgutachten Natur- und Landschaftsschutz

A16 Unterteilung Abschnitt 2 aus dem Fachgutachten Töss